



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung

III-117 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP

Reihe BUND 2018/19



Bericht des Rechnungshofes

Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz und den Landtagen der Länder XXX und X sowie dem Gemeinderat der Stadt Wien gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im März 2018

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 - 8644
Fax (+43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	4
Kurzfassung _____	5
Kenndaten _____	8
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	9
Projekt „Gefechtsübungszentrum Allentsteig“ _____	9
Organisation _____	10
Organisatorische Änderungen beim Truppenübungsplatz und wirtschaftliche Lage _____	10
Organisationsstruktur des Truppenübungsplatzes _____	15
Anforderungsprofile an Führungskräfte _____	17
Kosten- und Leistungsrechnung _____	19
Schießanlagen _____	21
Forstwirtschaft _____	23
Mittelfristiger forstlicher Managementplan _____	23
Nachhaltigkeit der Forstbewirtschaftung _____	24
Vergabe von Holzschlägerungen und Holzverkäufen _____	26
Vorwurf von Holzfehlbeständen _____	30

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



Jagd _____	33
Wildbestand, Abschusspläne _____	33
Jagdpersonal _____	35
Verkauf von Einzelabschüssen und von Gesellschaftsjagden _____	36
Unentgeltliche Abschüsse von Wild _____	37
Mehrdienstleistungen _____	38
Auslagerung der Bereiche Forst und Jagd _____	40
Weitere Feststellungen zum Thema Compliance _____	42
Nebenbeschäftigungen _____	42
Geldgeschenke im Bereich Jagd _____	43
Schlussempfehlungen _____	45

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Auszahlungen/Einzahlungen aus den Wirtschaftsbereichen (gesamt) _____	12
Tabelle 2:	Einzahlungen aus den einzelnen Wirtschaftsbereichen _____	13
Tabelle 3:	Auslastung nach Schießtagen _____	21
Tabelle 4:	Auslastung nach Schießstunden _____	22
Tabelle 5:	Forstbewirtschaftung _____	25
Tabelle 6:	Werkverträge für Holzschlägerungsleistungen _____	27
Tabelle 7:	Abschussvorgaben gemäß behördlichen Abschussplänen/ tatsächliche Abschüsse von Wild _____	34
Tabelle 8:	Mehrdienstleistungen des überstundenpauschalierten Personals in den Wirtschaftsbereichen _____	39
Tabelle 9:	Durchschnittliche Mehrdienstleistungen pro Person _____	39

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMLVS bzw.	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport beziehungsweise
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
EUR	Euro
fm	Festmeter
ha	Hektar
i.d.(g.)F. IT	in der (geltenden) Fassung Informationstechnologie
k.A.	keine Angabe
LGBl.	Landesgesetzblatt
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd. RH	rund Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent
Z z.B.	Ziffer zum Beispiel

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



Wirkungsbereich

Bundesministerium für Landesverteidigung

Truppenübungsplatz Allentsteig; Follow-up-Überprüfung

Kurzfassung

Prüfungsziel

Der RH überprüfte von Februar bis Mai 2017 beim Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Truppenübungsplatz Allentsteig“ (Vorbericht, Reihe Bund 2015/13) abgegeben hatte.

Die militärischen Angelegenheiten waren bis 7. Jänner 2018 im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport angesiedelt. Mit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 ressortieren diese Angelegenheiten nunmehr im Bundesministerium für Landesverteidigung. Der RH verwendet daher für den überprüften Zeitraum die Bezeichnung Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport bzw. Ministerium, der Adressat der Empfehlungen ist das Bundesministerium für Landesverteidigung. (TZ 1)

Das Ministerium setzte von den 15 überprüften Empfehlungen eine vollständig, vier teilweise und zehn nicht um. (TZ 1, TZ 22)

Projekt „Gefechtsübungszentrum Allentsteig“

Um die Empfehlungen des RH umzusetzen, richtete das Ministerium im März 2016 das — zur Zeit der Prüfung noch nicht implementierte — Projekt „Gefechtsübungszentrum Allentsteig“ ein. Dieses zielte neben Organisationsanpassungen insbesondere auf die Effektivitäts- und Effizienzsteigerung des Truppenübungsplatzes als Dienstleistungseinrichtung und Wirtschaftsbetrieb unter dem Primat der militärischen Nutzung ab. Explizites Nichtziel des Projekts war die Ausgliederung der Forst- und Jagdaufgaben an die Österreichische Bundesforste AG. Die Projektplanungen waren zur Zeit der Follow-up-Überprüfung weitgehend abgeschlossen.

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



Ausständig war noch die grundlegende Zustimmung des Bundeskanzleramts zum neuen Organisationsplan. (TZ 2)

Wirtschaftliche und militärische Nutzung

Es fehlten unverändert die organisatorischen Rahmenbedingungen und insbesondere die Einführung eines geeigneten Rechnungswesens, um den Truppenübungsplatz unter organisatorisch und fachlich einheitlicher Verantwortung zu bewirtschaften. Das Ministerium plante jedoch, das gesamte Rechnungswesen in einem Organisationselement zusammenzufassen und der Leitung unmittelbar zuzuordnen. (TZ 3)

Die Gesamteinzahlungen aus den Wirtschaftsbereichen stiegen zwischen 2014 und 2016 deutlich. Das Ministerium hatte jedoch keinen vollständigen Überblick über die aus den einzelnen Wirtschaftsbereichen erzielten Einzahlungen. (TZ 3)

Die Führungsstruktur des Truppenübungsplatzes war unverändert nicht auf dessen Aufgaben als Dienstleistungseinrichtung und Wirtschaftsbetrieb ausgerichtet. Auch die Gliederung der Organisation war weiterhin unzweckmäßig und unausgewogen. Mit dem neuen Organisationsplan des Truppenübungsplatzes beabsichtigte das Ministerium, entgegen der Empfehlung des RH die militärisch geprägte Führungsstruktur beizubehalten. (TZ 4)

Das Ministerium regelte zwar im Rahmen einer jährlichen Gesamtplanung die Schieß- und Ausbildungstätigkeit des Bundesheeres auf den einzelnen Truppenübungsplätzen bundesweit, steigerte jedoch die durchschnittliche jährliche Auslastung der Schieß- und Ausbildungsanlagen am Truppenübungsplatz Allentsteig (berechnet nach Schießstunden) nur geringfügig. (TZ 7)

Forst und Jagd

Das Ministerium verkaufte zwischen 2014 und 2016 das gesamte geschlägerte Holz aufgrund von Ausschreibungen. Es vergab jedoch nur drei von fünf Werkverträgen für Holzschlägerungen nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006. Nachträgliche Auftragserweiterungen über vertraglich vereinbarte Höchstmengen hinaus erfolgten direkt an die ursprünglichen Auftragnehmer. Zudem wurden Holzschlägerungen im Gesamtauftragswert von rd. 1 Mio. EUR mündlich vergeben und erst Monate nach der Leistungserbringung schriftlich vereinbart. (TZ 10)

Ein Bediensteter des Ministeriums vergab 2009 Holzschlägerungen direkt an ein privates Unternehmen ohne Einholung von Vergleichsangeboten. Eine ressortinterne Dokumentation dieses Vergabevorgangs fehlte genauso wie eine schriftliche

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



vertragliche Grundlage. Dennoch bestätigte das Ministerium 2017 die rechnerische und sachliche Richtigkeit der erst 2015 gelegten Rechnung, obwohl die fachlich zuständige Stelle nicht über die erforderlichen Unterlagen verfügte und die vereinbarte Gegenleistung nicht nachvollziehbar war. Die Prüfung einer allfälligen Verjährung der Forderung unterblieb. (TZ 11)

Das Ministerium zog aus den von einer ressortinternen Untersuchungskommission aufgezeigten Missständen im Forstbereich keine personellen Konsequenzen. Eine Weisung der obersten Dienstbehörde im Ministerium, den betroffenen Mitarbeitern im Hinblick auf ein allfälliges Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht eine Vorbehaltskündigung bzw. -entlassung zu avisieren, missachtete die nachgeordnete Dienstbehörde konsequenzenlos. (TZ 13)

Die Bereiche Jagd und Forst waren nach wie vor personell nicht klar getrennt. Das Forstpersonal war weiterhin auch im Bereich Jagd eingesetzt. Eine Konzentration der Bediensteten auf ihre jeweiligen Kernaufgaben war damit nicht verwirklicht. Das Ministerium plante jedoch, im Rahmen des Projekts „Gefechtsübungszentrum Allentsteig“ die Bereiche Forst und Jagd auch personell klar zu trennen. (TZ 15)

Das Ministerium handhabte die Voraussetzungen für die Einladung von Privatpersonen zum unentgeltlichen Abschuss von Schwarzwild nunmehr restriktiv. Daneben war auch das „wehrpolitische Interesse“, welches den beiden im überprüften Zeitraum erfolgten Genehmigungen zugrunde lag, dokumentiert und für den RH nachvollziehbar begründet. (TZ 17)

Das Ministerium griff den Prozess der Ausgliederung der Forst- und Jagdaufgaben des Truppenübungsplatzes an die Österreichische Bundesforste AG nicht wieder auf. Die Ausgliederung war ein explizites Nichtziel des Projekts „Gefechtsübungszentrum Allentsteig“. (TZ 19)

Empfehlungen

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Landesverteidigung insbesondere,

- von der militärisch geprägten Führungsstruktur des Truppenübungsplatzes abzugehen und eine nach fachlichen Gesichtspunkten ausgerichtete Führungsstruktur zu implementieren,
- bei der Vergabe von Holzschlägerungen die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 sicherzustellen sowie

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



- den Prozess der Ausgliederung der Forst- und Jagdaufgaben des Truppenübungsplatzes an die Österreichische Bundesforste AG wieder aufzugreifen. (TZ 22)

Kenndaten

Truppenübungsplatz Allentsteig	
Rechtsgrundlagen	Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001 i.d.g.F. Sperrgebietgesetz 2002, BGBl. I Nr. 38/2002 i.d.g.F. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Sperrgebiet Allentsteig, BGBl. II Nr. 220/1997 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.g.F. Niederösterreichisches Jagdgesetz 1974, LGBl. Nr. 6500 i.d.g.F.

Fläche des Truppenübungsplatzes Allentsteig					
	Wald	landwirtschaftlich genutzt	wirtschaftlich nicht genutzte Fläche	gesamt	
	7.300	3.600	4.800	15.700	
	in Hektar (ha)				
Gebahrung	2014	2015	2016	Veränderung 2014/2016	
	in Mio. EUR				in %
Gesamtauszahlungen	14,91	15,97	17,64	2,73	18
<i>davon</i>					
<i>Auszahlungen für Personal</i>	11,34	11,44	11,87	0,53	5
<i>Auszahlungen für Sachaufwand</i>	3,57	4,53	5,77	2,20	62
Gesamteinzahlungen	2,74	4,66	9,58	6,84	250
Saldo	-12,17	-11,31	-8,06	4,11	-34
Personalstärken des Truppenübungsplatzes Allentsteig ¹					
	2014	2015	2016		
	Anzahl (in VBÄ)				
Soll ²	262	261	262		
Ist	243	252	255		
	in %				
Besetzungsgrad	92,7	96,5	97,3		
Auslastung des Truppenübungsplatzes					
	in %				
Schießanlagen (nach Schießstunden)	k.A. ³	21,8	23,7		

¹ jeweils Stichtag 31. Dezember

² Arbeitsplätze laut Organisationsplan des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport für den Truppenübungsplatz

³ k.A. – keine Angabe; die Erhebungen des Ministeriums betrafen nur die Jahre 2015 und 2016

Quellen: BMLVS; RH

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von Februar bis Mai 2017 beim Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2015/13 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsgrad bei der überprüften Stelle nachgefragt. Das Ergebnis wurde unter „Nachfrageverfahren 2015“ auf der RH-Webseite veröffentlicht.

Zu dem im September 2017 übermittelten Prüfungsergebnis gab das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport im Dezember 2017 seine Stellungnahme ab. Der RH erstattete im Februar 2018 eine Gegenäußerung.

Die militärischen Angelegenheiten waren bis 7. Jänner 2018 im Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport angesiedelt. Mit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017¹ ressortieren diese Angelegenheiten nunmehr im Bundesministerium für Landesverteidigung. Der RH verwendet daher für den überprüften Zeitraum die Bezeichnung Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport bzw. Ministerium, der Adressat der Empfehlungen ist das Bundesministerium für Landesverteidigung.

Projekt „Gefechtsübungszentrum Allentsteig“

2 Um die Empfehlungen des RH im Vorbericht umzusetzen, richtete das Ministerium im März 2016 das Projekt „Gefechtsübungszentrum Allentsteig“ ein.

Dieses Projekt zielte neben Organisationsanpassungen (inklusive der Umbenennung des Truppenübungsplatzes in „Gefechtsübungszentrum“) insbesondere auf die Steigerung der Effektivität und Effizienz des Truppenübungsplatzes als Dienstleistungseinrichtung und Wirtschaftsbetrieb unter dem Primat der militärischen Nutzung ab. Nichtziele des Projekts waren personelle Einsparungen sowie die Ausgliederung der Forst- und Jagdaufgaben an die Österreichische Bundesforste AG (siehe [TZ 19](#)).

¹ BGBl. I Nr. 164/2017 vom 28. Dezember 2017, in Kraft getreten am 8. Jänner 2018

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



Thematisch umfasste das Projekt insbesondere

- den Einsatz eines geeigneten Rechnungswesens für die Wirtschaftsbereiche (siehe **TZ 3**),
- eine neue Organisationsstruktur für den Truppenübungsplatz (siehe **TZ 4**),
- geänderte Anforderungsprofile an die Führungskräfte des Truppenübungsplatzes (siehe **TZ 5**),
- die Einrichtung einer nach Wirtschaftsbereichen getrennten aussagekräftigen Kosten- und Leistungsrechnung (siehe **TZ 6**),
- die personelle Trennung der Bereiche Jagd und Forst (siehe **TZ 15**) und
- die Schaffung nachvollziehbarer Grundlagen für die Überstundenpauschale mittels Kennzahlen (siehe **TZ 18**).

Die Planungen für das Projekt waren zur Zeit der Follow-up-Überprüfung nach Zustimmung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport, Hans Peter Doskozil, im Februar 2017 weitgehend abgeschlossen. Ausständig war noch die grundlegende Zustimmung des Bundeskanzleramts zum neuen Organisationsplan des Truppenübungsplatzes. Das Ministerium plante — abhängig von der Dauer der Verhandlungen mit dem Bundeskanzleramt — erste Schritte zur Projektimplementierung (wie insbesondere die Umsetzung der neuen Organisationsstruktur) ab September 2017.

Organisation

Organisatorische Änderungen beim Truppenübungsplatz und wirtschaftliche Lage

3.1

(1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 3) empfohlen, die Wirtschaftsbereiche des Truppenübungsplatzes Allentsteig unter Einsatz eines geeigneten Rechnungswesens organisatorisch zusammenzuführen, um eine Führung unter organisatorisch und fachlich einheitlicher Verantwortung zu ermöglichen.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass 2017 im Zuge der neuen Budgetstruktur für die Untergliederung 14 (Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport) eine budgetierte Finanzstelle „Gefechtsübungszentrum Allentsteig“ geschaffen worden sei. In einem zweiten Schritt strebe das Ministe-

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



rium die Bündelung des zuständigen Personals in einem Budget- und Controllingelement an.

(3) a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Wirtschaftsbereiche unverändert aufgabenspezifisch zwischen dem Truppenübungsplatz und dem — für Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten zuständigen — Militärischen Servicezentrum 6 mit Sitz in Allentsteig aufgeteilt waren.

Die Teilaufgaben Rechnungswesen (Buchhaltung und Lohnverrechnung für den Großteil der Bediensteten der ehemaligen Heeresforstverwaltung Allentsteig) und Vertragswesen nahm weiterhin das Militärische Servicezentrum 6 wahr, weil der Truppenübungsplatz nicht über die notwendige fachliche Kompetenz verfügte. Durch diese Aufteilung bestand eine Schnittstelle fort, die einer einheitlichen Aufgabenerfüllung bei der Bewirtschaftung des Truppenübungsplatzes entgegenstand.

b) Der RH stellte jedoch auch fest, dass 2017 mit der neuen Budgetstruktur im Ministerium eine neue budgetierte Finanzstelle „Gefechtsübungszentrum Allentsteig“ eingerichtet wurde. Diese Maßnahme hatte zum Ziel, dass die Kommandantin bzw. der Kommandant die Budgetverantwortung (und damit die Ressourcen- und Ergebnisverantwortung) über den gesamten Truppenübungsplatz erhält. Die Finanzstelle wurde aber zur Zeit der Follow-up-Überprüfung mangels Umsetzung der neuen Organisationsstruktur nicht verwendet.

Im Rahmen des Projekts „Gefechtsübungszentrum Allentsteig“ (siehe [TZ 2](#)) plante das Ministerium weiters, der Leitung des Truppenübungsplatzes ein Organisationselement „Finanzen und Controlling“ zur unmittelbaren Unterstützung in betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten beizuordnen (siehe [TZ 5](#)). In dieser Stabsstelle sollten das Rechnungswesen, alle haushaltsrechtlichen Angelegenheiten und das Controlling für den gesamten Truppenübungsplatz zusammengefasst werden. Zu diesem Zweck beabsichtigte das Ministerium, die entsprechenden Arbeitsplätze (insgesamt vier Personen) vom Militärischen Servicezentrum 6 in das neue Organisationselement „Finanzen & Controlling“ zu verschieben.

Daneben plante es auch, sämtliche Wirtschaftsbereiche in einer Abteilung zusammenzufassen (siehe [TZ 4](#)).

c) Der RH stellte die ressortintern für den Zeitraum 2014 bis 2016 veranschlagten Auszahlungen und Einzahlungen (Soll) den tatsächlichen Auszahlungen und Einzahlungen (Ist) gegenüber:

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



Tabelle 1: Auszahlungen/Einzahlungen aus den Wirtschaftsbereichen (gesamt)

	2014	2015	2016	Summe
	in EUR			
Auszahlungen				
Soll	2.740.000	2.685.000	3.840.000	9.265.000
Ist	2.851.400	4.009.618	4.735.057	11.596.074
Einzahlungen				
Soll	2.500.000	2.500.000	3.200.000	8.200.000
Ist ¹	2.686.668	4.595.856	9.521.498	16.804.023
Saldo				
Soll	-240.000	-185.000	-640.000	-1.065.000
Ist	-164.732	586.238	4.786.442	5.207.949

¹ inklusive Einzahlungen aus Grundstücksverpachtungen

Quelle: BMLVS

Der kumulierte Saldoüberschuss der Jahre 2014 bis 2016 von insgesamt rd. 5,21 Mio. EUR wurde gegenüber dem veranschlagten Abgang von rd. 1,07 Mio. EUR um rd. 6,27 Mio. EUR überschritten.

Den Mehrauszahlungen von insgesamt rd. 2,33 Mio. EUR standen Mehreinzahlungen von insgesamt rd. 8,60 Mio. EUR gegenüber. Die Einzahlungssteigerungen waren überwiegend auf den 2015 und 2016 vermehrten Holzverkauf, die Auszahlungssteigerungen vor allem auf den witterungs- und schädlingsbedingt vermehrten Zukauf von Holzschlägerungen zurückzuführen. Durch den im Vergleich zum Soll erhöhten Holzeinschlag und die reduzierte Waldpflege war aber die Nachhaltigkeit der Forstbewirtschaftung gefährdet (siehe [TZ 9](#)).

d) Die Einzahlungen stellten sich in den einzelnen Wirtschaftsbereichen wie folgt dar:

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



Tabelle 2: Einzahlungen aus den einzelnen Wirtschaftsbereichen

	2014	2015	2016	Veränderung 2014/2016
	in 1.000 EUR ¹			in %
Forst	1.699	3.315	8.482	399
Jagd	578	833	653	13
Landschaftspflege und Landwirtschaft	397	437	362	-9
<i>davon</i>				
<i>Agrarförderungen</i>	146	156	158	8
<i>Pachteinzahlungen</i>	218	204	202	-7
Steinbruch	4	2	19	373
Sonstiges	8	9	6	-26
Summe	2.686	4.596	9.521	254

¹ auf 1.000 EUR gerundet

Quelle: BMLVS

Die Gesamteinzahlungen aus allen Wirtschaftsbereichen waren 2016 um rd. 6,83 Mio. EUR bzw. um rd. 254 % höher als 2014. Insbesondere im Bereich Forst stiegen die Einzahlungen aufgrund des witterungs- und schädlingsbedingt stark erhöhten Holzeinschlags und -verkaufs um rd. 6,78 Mio. EUR bzw. um rd. 399 %.

Der RH stellte dazu fest, dass das Ministerium keinen vollständigen Überblick über die aus den einzelnen Wirtschaftsbereichen erzielten Einzahlungen hatte. So änderte es wiederholt nicht nachvollziehbar die dem RH vorgelegten Daten.

e) Im Bereich Jagd erhöhten sich die jährlichen Netto-Einzahlungen des Truppenübungsplatzes laut Ministerium von 2014 bis 2016 von rd. 578.000 EUR auf rd. 653.000 EUR.

Die Daten des Ministeriums zu den jährlichen Einzahlungen insbesondere aus diesem Bereich waren mangels aussagekräftiger Unterlagen nicht nachvollziehbar: So konnte das Ministerium insbesondere nicht schlüssig erklären, warum die Einzahlungen aus den Gesellschaftsjagden trotz ihrer im Wesentlichen gleich hohen Anzahl sehr unterschiedlich ausfielen (2014: rd. 173.000 EUR; 2015: rd. 80.000 EUR; 2016: rd. 105.000 EUR). Nicht nachvollziehbar waren auch die Unterschiede bei den Einzahlungen aus den Einzelabschüssen (2014: rd. 70.000 EUR; 2015: rd. 216.000 EUR; 2016: rd. 97.000 EUR).

Bericht des Rechnungshofes



Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung

3.2

Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil unverändert die organisatorischen Rahmenbedingungen und insbesondere die Einführung eines geeigneten Rechnungswesens fehlten, um den Truppenübungsplatz unter organisatorisch und fachlich einheitlicher Verantwortung zu bewirtschaften.

Der RH anerkannte jedoch, dass mit der neuen Finanzstelle „Gefechtsübungszentrum Allentsteig“ die Kommandantin bzw. der Kommandant erstmalig die Budgetverantwortung über den gesamten Truppenübungsplatz haben soll. Weiters anerkannte er, dass das gesamte Rechnungswesen des Truppenübungsplatzes (inklusive Wirtschaftsbereiche) in einem Organisationselement zusammengefasst und der Leitung unmittelbar zugeordnet werden soll.

Der RH hielt weiters fest, dass die Gesamteinzahlungen aus den Wirtschaftsbereichen des Truppenübungsplatzes zwischen 2014 und 2016 deutlich gestiegen waren. Er kritisierte jedoch die fehlende Kenntnis über die tatsächlich erzielten Einzahlungen aus den einzelnen Wirtschaftsbereichen.

Da sich das Projekt „Gefechtsübungszentrum Allentsteig“ noch im Planungsstadium befand, wiederholte der RH seine Empfehlung an das Bundesministerium für Landesverteidigung, die Wirtschaftsbereiche des Truppenübungsplatzes Allentsteig unter Einsatz eines geeigneten Rechnungswesens organisatorisch zusammenzuführen, um eine Führung unter organisatorisch und fachlich einheitlicher Verantwortung zu ermöglichen.

3.3

Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung des RH mit Inkraftsetzen des Organisationsplans „Gefechtsübungszentrum Allentsteig“ umgesetzt sein werde. Alle Wirtschaftsbereiche seien dann im Fachbereich Nachhaltigkeit und Raumnutzung zusammengefasst.

Mit dem neuen Organisationselement „Finanzen & Controlling“ werde auch ein geeignetes Rechnungswesen vorliegen. Damit werde auch eine Führung unter organisatorisch und fachlich einheitlicher Verantwortung umgesetzt, weil das neue Organisationselement alle budgetrelevanten Planungen und Veranlassungen, alle Übersichten über Ausgaben und Einnahmen sowie das Controlling wahrnehmen werde.

Die für das Rechnungswesen und das Controlling notwendige budgetierte Finanzstelle „Gefechtsübungszentrum Allentsteig“ werde nach Überleitung des Truppenübungsplatzes in das „Gefechtsübungszentrum Allentsteig“ aktiviert werden.

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



Organisationsstruktur des Truppenübungsplatzes

4.1

(1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 4) empfohlen, von der militärisch geprägten Führungsstruktur des Truppenübungsplatzes abzugehen und eine nach fachlichen Gesichtspunkten ausgerichtete Führungsstruktur zu implementieren. Dabei wären planende und durchführende Aufgaben grundsätzlich fachbezogen in jeweils einer Organisationseinheit mit ausgewogener Führungsspanne zusammenzufassen.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es die Grundsätze einer nach fachlichen Gesichtspunkten ausgerichteten Führungsstruktur beim neuen Organisationsplan für das „Gefechtsübungszentrum Allentsteig“ berücksichtigen werde.

(3) a) Der RH stellte nunmehr fest, dass sich die Organisationsstruktur des Truppenübungsplatzes (Strukturierung in Stabsabteilung² und Dienstbetrieb)³ nicht verändert hatte. Die organisatorische Struktur mit ihren militärisch gegliederten Stabsstellen war weiterhin nicht auf die Aufgaben als Dienstleistungseinrichtung und Wirtschaftsbetrieb, sondern im Wesentlichen auf die Erfüllung militärischer Aufgaben ausgerichtet. Die damit weiter bestehende organisatorische Trennung von Planung (Kommando) und Durchführung (Dienstbetrieb) verursachte unverändert aufwendige Verwaltungsabläufe und Doppelgleisigkeiten.

Daneben trug der Kommandant des Dienstbetriebs nach wie vor Führungsverantwortung für rd. 88 % des dem Truppenübungsplatz zugewiesenen Personals (2016 gehörten 230 von 262 VBÄ zum Dienstbetrieb).

b) Der RH stellte jedoch auch fest, dass das Ministerium im Rahmen des Projekts „Gefechtsübungszentrum Allentsteig“ (siehe **TZ 2**) eine neue Organisationsstruktur für den Truppenübungsplatz plante. Der neue Organisationsplan sah vor, dass neben einem Organisationselement „Finanzen und Controlling“, das der Leitung des Truppenübungsplatzes direkt zugeordnet war (siehe **TZ 5**), die Aufgaben des Truppenübungsplatzes auf vier Abteilungen aufgeteilt werden sollten:

² mit den militärisch gegliederten Stabsgruppen 1 bis 6 (Personal und Öffentlichkeitsarbeit, Sicherheit, Schieß- und Ausbildungsbetrieb, Logistik und IT) sowie dem Referat Nachhaltigkeit und Raumnutzung

³ Die Leiter beider Organisationseinheiten waren der Kommandantin bzw. dem Kommandanten des Truppenübungsplatzes unmittelbar unterstellt.

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



- Stabsabteilung⁴,
- Schieß- und Übungsbetrieb,
- Nachhaltigkeit und Raumnutzung (d.h. sämtliche Wirtschaftsbereiche) sowie
- Dienstbetrieb.

Mit dieser Neustrukturierung verfolgte das Ministerium das Ziel, planende und durchführende Aufgaben grundsätzlich fachbezogen in jeweils einer Organisationseinheit zusammenzufassen.

Entgegen ursprünglichen Planungen vom Dezember 2015⁵ entschied der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport im Februar 2017, die militärisch geprägte Stabsstellenstruktur beizubehalten. Das Ministerium begründete dies insbesondere damit, dass die Stabsstellenstruktur dem internationalen Standard von Truppenübungsplätzen entspreche und zweckmäßig sei; zudem würden im neuen Organisationsplan ohnehin planende und durchführende Elemente in jeweils einem Organisationselement zusammengefasst werden.

Die Gesamtzahl der Planstellen für den Truppenübungsplatz sollte mit 265 VBÄ im Wesentlichen gleich bleiben, jedoch sollte die Anzahl der Offizierinnen und Offiziere von acht auf 13 und die der Unteroffizierinnen und Unteroffiziere von 52 auf 59 steigen.

4.2

Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil die Führungsstruktur des Truppenübungsplatzes unverändert nicht auf dessen Aufgaben als Dienstleistungseinrichtung und Wirtschaftsbetrieb ausgerichtet war, sondern auf einsatzbezogene, militärische Aufgaben, die er gar nicht hatte. Auch die Gliederung der Organisation des Truppenübungsplatzes, nach der dem Dienstbetrieb rd. 88 % aller Arbeitsplätze zugewiesen waren, war weiterhin unzweckmäßig und unausgewogen.

Der RH anerkannte jedoch, dass das Ministerium mit dem Entwurf eines neuen Organisationsplans für den Truppenübungsplatz vom Februar 2017 anstrebte, planende und durchführende Aufgaben grundsätzlich fachbezogen in jeweils einer Organisationseinheit zusammenzufassen, sämtliche Wirtschaftsbereiche in einer

⁴ inklusive einem neu einzurichtenden Lagezentrum, um eine besser aufeinander abgestimmte und damit effizientere Nutzung des Schieß- und Ausbildungsbetriebs sowie der einzelnen Wirtschaftsbereiche des Truppenübungsplatzes zu erzielen

⁵ Einrichtung einer Abteilung „Zentrale Dienste“ für die eigene Verwaltung und einer Abteilung „Bereitstellungsunterstützung“ für die übenden Truppen

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



Abteilung zusammenzuführen und dabei auf eine ausgewogenere Führungsspanne zu achten.

Zugleich bemängelte der RH, dass das Ministerium entgegen ursprünglichen Planungen beabsichtigte, die militärisch geprägte Führungsstruktur mit Stabsstellen unter gleichzeitiger Erhöhung der Anzahl an Arbeitsplätzen für Offizierinnen und Offiziere (von acht auf 13) beizubehalten.

Er hielt daher seine Empfehlung, von der militärisch geprägten Führungsstruktur des Truppenübungsplatzes abzugehen und eine nach fachlichen Gesichtspunkten ausgerichtete Führungsstruktur zu implementieren, unverändert aufrecht.

4.3 Das Ministerium nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis und teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die beabsichtigte Erhöhung der Arbeitsplätze aufgrund gesteigerter Anforderungen (beschleunigte Kampfmittelräumung, Controlling, Integriertes Managementsystem und Ausbildungsunterstützung für die Truppe) erforderlich sei.

4.4 Der RH entgegnete, dass aus den Ausführungen des Ministeriums weiterhin nicht ersichtlich war, warum es entgegen ursprünglicher Planungen beabsichtigte, die militärisch geprägte Führungsstruktur beizubehalten und die Anzahl an Arbeitsplätzen für Offizierinnen und Offiziere zu erhöhen.

Anforderungsprofile an Führungskräfte

5.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 5) empfohlen, in den Anforderungsprofilen an die Führungskräfte des Truppenübungsplatzes rechtliche bzw. wirtschaftliche Kompetenz vorzusehen.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es die rechtliche bzw. wirtschaftliche Kompetenz sicherstelle.

(3) a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Kommandantin bzw. der Kommandant des Truppenübungsplatzes unverändert eine Offizierin bzw. ein Offizier des Truppendienstes mit Vorverwendung als Kommandantin bzw. Kommandant eines kleinen Verbands⁶ sein musste. Eine an den Hauptaufgaben orientierte juristische und wirtschaftliche Ausbildung war im Anforderungsprofil nach wie vor nicht vorausgesetzt.

⁶ Bataillon oder Regiment

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



b) Das Ministerium plante jedoch im Rahmen des Projekts „Gefechtsübungszentrum Allentsteig“ (siehe **TZ 2**), für die Kommandantin bzw. den Kommandanten (unverändert eine Offizierin bzw. ein Offizier des Truppendienstes) als zusätzliches Ernennungserfordernis die Absolvierung des Master-Studiengangs „Militärische Führung“ an der Landesverteidigungsakademie in Wien, welcher auch wirtschaftliche Kompetenz vermittelt, einzuführen.⁷ Eine Entscheidung darüber, welche betriebswirtschaftliche und juristische Ausbildung die Kommandantin bzw. der Kommandant darüber hinausgehend haben sollte, hatte das Ministerium allerdings noch nicht getroffen.

Daneben sah das Ministerium im neuen Organisationsplan für den Truppenübungsplatz (siehe **TZ 4**) vor, der Kommandantin bzw. dem Kommandanten ein Organisationselement „Finanzen und Controlling“ zur Unterstützung in betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten unmittelbar beizuordnen. Diese Stabsstelle sollte für die Bereiche Rechnungswesen und Haushaltsrecht sowie Controlling verantwortlich sein.⁸ Die Leitung der Stabsstelle (akademische Forstwirtin bzw. akademischer Forstwirt) sollte insbesondere die betriebswirtschaftliche Führung des Truppenübungsplatzes, die Fachaufsicht über die Wirtschaftsbereiche, die Unterstützung der Kommandantin bzw. des Kommandanten bei der Vertretung nach außen (inklusive Behördenverfahren) in allen Wirtschaftsbereichen sowie die Funktion als eigenes leitendes Forstorgan für den Truppenübungsplatz wahrnehmen.

5.2

Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil es an die Führungskräfte des Truppenübungsplatzes unverändert keine rechtlichen und wirtschaftlichen Anforderungen stellte.

Der RH begrüßte jedoch den Plan des Ministeriums, im Rahmen des Projekts „Gefechtsübungszentrum Allentsteig“ im Anforderungsprofil für die Kommandantin bzw. den Kommandanten wirtschaftliche Kompetenz vorzusehen und zur Unterstützung in betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten ein eigenes Organisationselement unmittelbar beizuordnen. Der RH betonte jedoch, dass die wirtschaftliche und rechtliche Kompetenz der Kommandantin bzw. des Kommandanten über die im Master-Studiengang „Militärische Führung“ vermittelte deutlich hinausgehen und sich an der entsprechenden Ausbildung von Offizierinnen und Offizieren des Intendantendienstes orientieren sollte.

Der RH verwies daher erneut auf seine Empfehlung, in den Anforderungsprofilen an die Führungskräfte des Truppenübungsplatzes rechtliche und wirtschaftliche Kompetenz vorzusehen.

⁷ Darüber hinaus war die Teilnahme am ressortinternen Kurs „Ausgewählte Grundlagen der Betriebswirtschaft“ vorgesehen.

⁸ Daneben sollte sie auch im Bereich Vertragswesen unterstützend tätig werden.

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



- 5.3** Das Ministerium nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis und teilte in seiner Stellungnahme mit, dass ihm eine weitere betriebswirtschaftliche Ausbildung des Kommandanten derzeit nicht notwendig erscheine.
- 5.4** Der RH machte angesichts der Stellungnahme des Ministeriums erneut kritisch darauf aufmerksam, dass die Leitung der Wirtschaftsbereiche zu den Hauptaufgaben der Kommandantin bzw. des Kommandanten des Truppenübungsplatzes zählte; dies auch vor dem Hintergrund, dass das Ministerium — entgegen einer Empfehlung des RH — entschieden hatte, die Forst- und Jagdaufgaben des Truppenübungsplatzes nicht an die Österreichische Bundesforste AG auszugliedern (siehe [TZ 19](#)).

Kosten- und Leistungsrechnung

- 6.1** (1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 10) empfohlen, im Sinne einer transparenten Geschäftsgebarung für den Truppenübungsplatz eine nach Wirtschaftsbereichen (insbesondere Forst, Jagd, Landwirtschaft und Landschaftspflege sowie Steinbruch) getrennte aussagekräftige Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten und diese als Steuerungsinstrument zu nutzen, um eine Führung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten sicherzustellen.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass mit der Zusammenführung des Sachaufwands in die neue budgetierte Finanzstelle „Gefechtsübungszentrum Allentsteig“ die Voraussetzungen für eine hohe Ergebnis- und Ressourcenverantwortung für die Kommandantin bzw. den Kommandanten geschaffen würden. Weiters würden mit der Implementierung eines Finanz- und Controlling-Elements die organisatorischen und personellen Grundlagen für eine ergebnis- und ressourcenorientierte Steuerung verwirklicht.

(3) a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Kosten- und Leistungsrechnung des Truppenübungsplatzes weiterhin nicht auf einen Wirtschaftsbetrieb ausgelegt war. Die Ein- und Auszahlungen konnten den einzelnen Wirtschaftsbereichen nach wie vor nur eingeschränkt zugeordnet werden. So wurden in der Haushaltsverrechnung insbesondere die Einzahlungen aus den Wirtschaftsbereichen nicht getrennt, sondern nur summarisch verrechnet.

Zwar war die Bundes-Kosten- und Leistungsrechnung aufgrund ihrer aggregierten Sichtweise nicht für eine detaillierte betriebswirtschaftliche Analyse der einzelnen Wirtschaftsbereiche des Truppenübungsplatzes geeignet. Das Ministerium verfügte aber laut eigenen Angaben in der Haushaltsverrechnung über Möglichkeiten, mittels sogenannter „Controlling-Innenaufträge“ einzelne Aus- und Einzahlungen bestimmten Wirtschaftsbereichen zuzuordnen.

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



b) Der RH stellte weiters fest, dass das Ministerium mit Jänner 2017 eine neue budgetierte Finanzstelle „Gefechtsübungszentrum Allentsteig“ einrichtete, um der Kommandantin bzw. dem Kommandanten die Budgetverantwortung über den gesamten Truppenübungsplatz (und damit die Ressourcen- und Ergebnisverantwortung) zu übertragen. Diese Finanzstelle wurde aber zur Zeit der Follow-up-Überprüfung nicht verwendet (siehe [TZ 3](#)).

Weiters plante das Ministerium, im Zuge des Projekts „Gefechtsübungszentrum Allentsteig“ (siehe [TZ 2](#)) ein aussagekräftiges Kennzahlensystem (verbunden mit dem entsprechenden Berichtswesen) zu entwickeln und in einem zukünftigen integrierten Managementsystem als Controllingmittel zu nutzen. Für das Controlling sollte die neue Stabsstelle „Finanzen & Controlling“ verantwortlich sein (siehe [TZ 5](#)).

6.2

Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil es noch keine nach Wirtschaftsbereichen getrennte aussagekräftige Kosten- und Leistungsrechnung eingerichtet hatte und diese noch nicht als Steuerungsinstrument nutzte. Dadurch war der wirtschaftliche Erfolg des Truppenübungsplatzes in den einzelnen Wirtschaftsbereichen weiterhin nur eingeschränkt messbar. Das Fehlen von Steuerungsdaten erschwerte damit auch die Festlegung wirtschaftlicher Ziele.

Der RH anerkannte jedoch die Pläne des Ministeriums, im Rahmen des Projekts „Gefechtsübungszentrum Allentsteig“ eine aussagekräftige Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten.

Er wiederholte daher seine Empfehlung, im Sinne einer transparenten Geschäftsgebarung für den Truppenübungsplatz eine nach Wirtschaftsbereichen (insbesondere Forst, Jagd, Landwirtschaft und Landschaftspflege sowie Steinbruch) getrennte aussagekräftige Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten und diese als Steuerungsinstrument zu nutzen, um eine Führung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten sicherzustellen.

Der RH empfahl weiters, darauf hinzuwirken, in der Haushaltsverrechnung des Bundes bei der Finanzposition für die Einzahlungen aus den Wirtschaftsbereichen weitere Untergliederungen nach einzelnen Bereichen einzurichten.

6.3

Laut Stellungnahme des Ministeriums seien auf der budgetierten Finanzstelle „Gefechtsübungszentrum Allentsteig“ getrennte Verrechnungskonten insbesondere für die Bereiche Forst, Jagd, Steinbruch sowie Landschaftspflege und Landwirtschaft eröffnet worden, um eine geeignete Kosten- und Leistungsrechnung sicherzustellen. Das Kennzahlensystem werde entsprechend adaptiert werden.

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



Schießanlagen

7.1

(1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 12) empfohlen, eine jährliche Gesamtplanung der Schieß- und Übungstätigkeit des Bundesheeres zu erstellen, um die Zuweisung der Truppe zu den einzelnen Truppenübungsplätzen und somit deren Auslastung und Kapazitäten zu optimieren.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es bemüht sei, die Planungen für Schieß- und Übungstätigkeiten des Bundesheeres zu verbessern.

(3) a) Der RH stellte nunmehr fest, dass sich die Auslastung des Truppenübungsplatzes, berechnet nach Schießtagen⁹, in den Jahren 2014 bis 2016 wie folgt entwickelte:

Tabelle 3: Auslastung nach Schießtagen

	2014	2015	2016	Durchschnitt 2014/2016
	Anzahl			
Schießtage (Montag bis Freitag)	240	240	226	235
Schießtage (Samstag, Sonntag, Feiertag)	17	17	28	21
Schießtage gesamt	257	257	254	256
Arbeitstage gesamt (Montag bis Freitag)	250	251	250	250
<i>davon</i>				
<i>Arbeitstage ohne Nutzung</i>	10	11	24	15
	Anteil in %			
Arbeitstage ohne Nutzung	4	4	10	6
Auslastung	96	96	90	94

Quelle: BMLVS

In den Jahren 2014 bis 2016 nutzte das Ministerium die Schieß- und Ausbildungsanlagen des Truppenübungsplatzes Allentsteig an durchschnittlich 235 Arbeitstagen. Es konnte somit die durchschnittliche jährliche Auslastung nach Schießtagen im Vergleich zum Vorbericht (Prüfungszeitraum 2008 bis 2013) von 78 % auf 94 % steigern.

Eine auf Stunden berechnete Nutzung der Schieß- und Ausbildungsanlagen in den Jahren 2015 und 2016 zeigte allerdings folgende Entwicklung:

⁹ Als Schießtag wertete der RH jeden Tag, an dem auf dem Truppenübungsplatz zumindest eine Schießanlage, eine Handgranatenwurfanlage oder ein Sprengplatz benutzt wurde.

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



Tabelle 4: Auslastung nach Schießstunden

	2015 ¹	2016	Durchschnitt 2015/2016
	Anzahl		
Schießstunden Montag bis Freitag (8:00 bis 16:00 Uhr)	2.605	2.805	2.705
Schießstunden Montag bis Freitag (ab 16:00 Uhr)	1.037	1.256	1.147
Schießstunden (Samstag, Sonntag, Feiertag)	21	22	22
Schießstunden gesamt	3.663	4.083	3.873
Sollstunden gesamt (Montag bis Freitag, jeweils 8:00 bis 16:00 Uhr)	11.944	11.816	11.880
<i>davon</i>			
<i>Sollstunden ohne Nutzung</i>	<i>9.339</i>	<i>9.011</i>	<i>9.175</i>
	Anteil in %		
Sollstunden ohne Nutzung	78,2	76,3	77,2
Auslastung (bei Sollzeit 8:00 bis 16:00 Uhr)	21,8	23,7	22,8
Auslastung (bei Sollzeit 10:00 bis 16:00 Uhr)	29,1	31,7	30,4

¹ Die diesbezüglichen Erhebungen des Ministeriums betrafen nur die Jahre 2015 und 2016 (und nicht 2014).

Quelle: BMLVS

Die durchschnittliche jährliche Auslastung der Schieß- und Ausbildungsanlagen nach Schießstunden verbesserte sich im Zeitraum 2015 bis 2016 im Vergleich zum Vorbericht (Prüfungszeitraum 2008 bis 2013) nur geringfügig von 21,2 % auf 22,8 %. Eine deutliche Steigerung trat hingegen bei den Schießstunden außerhalb der angenommenen Normaldienstzeit (Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr) ein (von durchschnittlich 754 auf 1.168 Stunden bzw. um rd. 55 %). Unter Berücksichtigung eines laut Ministerium am Truppenübungsplatz üblichen Schießbeginns um 10:00 Uhr (Verkürzung der Sollzeit um zwei Stunden) betrug die durchschnittliche Auslastung der Schieß- und Ausbildungsanlagen 30,4 %.

b) Der RH stellte weiters fest, dass der Ausbildung der Soldatinnen und Soldaten auf den Truppenübungsplätzen ein rollierender zweijähriger Planungsprozess vanging. So ordnete das Ministerium im Rahmen der jährlichen Ausbildungsplanung die generelle Ausbildungs- und Übungstätigkeit des Bundesheeres mit einem Planungshorizont von zwei Jahren an. Zur Konkretisierung und praktischen Umsetzung regelte das Ministerium jeweils im Oktober den Schieß- und Übungsbedarf für das Folgejahr auf allen Schieß- und Übungsplätzen des Bundesgebiets. Dabei berücksichtigte es laut eigenen Angaben auch die räumliche Verteilung der Verbände und

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



Einheiten (Ausgleich zwischen den Kosten einer Verlegung und dem erzielbaren Ausbildungserfolg).

- 7.2** Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH teilweise um, weil es zwar im Rahmen einer jährlichen Gesamtplanung die Schieß- und Ausbildungstätigkeit des Bundesheeres auf den einzelnen Truppenübungsplätzen bundesweit regelte, jedoch die durchschnittliche jährliche Auslastung der Schieß- und Ausbildungsanlagen am Truppenübungsplatz Allentsteig (berechnet nach Schießstunden) nur geringfügig steigerte.

Der RH empfahl daher, die Auslastung des Truppenübungsplatzes Allentsteig nach Schießstunden an den Schieß- und Ausbildungsanlagen insbesondere in der Normaldienstzeit zu steigern.

- 7.3** Das Ministerium nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis und verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass eine Steigerung der Auslastung nach Schießstunden von einer Vielzahl an Faktoren (wie Einsatz der Streitkräfte, Sicherheit, Witterung, Kampfmittelsuche und -räumung, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Schießanlagen sowie notwendige Holzschlägerungen infolge Borkenkäferkalamitäten) abhängt.

- 7.4** Angesichts der geringen Auslastung nach Schießstunden von weniger als einem Viertel der Soll-Normaldienstzeit verblieb der RH bei seiner Empfehlung.

Forstwirtschaft

Mittelfristiger forstlicher Managementplan

- 8.1** (1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 14) empfohlen, sicherzustellen, dass ein neuer mittelfristiger forstlicher Managementplan (forstliches Operat) für den Truppenübungsplatz erstellt und in periodischen Abständen aktualisiert wird.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass eine externe Stelle einen neuen mittelfristigen forstlichen Managementplan für den Truppenübungsplatz Allentsteig erstellen werde, der in der zweiten Jahreshälfte 2017 vorliegen werde. Die Vergabe werde vorbereitet.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium nach wie vor keinen neuen mittelfristigen forstlichen Managementplan zur ökologischen und ökonomischen Forstbetriebsführung am Truppenübungsplatz erstellt hatte.

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



Das Ministerium beabsichtigte jedoch weiterhin, eine externe Stelle mit der Erstellung des forstlichen Operats zu beauftragen. Zur Zeit der Follow-up-Überprüfung arbeitete das Ministerium an einem waldbaulichen Planungskonzept, das als Grundlage für die Ausschreibung des forstlichen Operats dienen sollte. Dieses Konzept sollte bis zum Ende des zweiten Quartals 2017 vorliegen. Daran anschließend sollte die Erstellung des Operats öffentlich ausgeschrieben werden.

8.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil es nach wie vor keinen neuen mittelfristigen forstlichen Managementplan für den Truppenübungsplatz erstellt hatte.

Angesichts der sich häufenden Kalamitäten im Forstbereich und der gefährdeten Nachhaltigkeit bei der Forstbewirtschaftung (siehe **TZ 9**) wiederholte der RH seine Empfehlung, sicherzustellen, dass ein neuer mittelfristiger forstlicher Managementplan (forstliches Operat) für den Truppenübungsplatz erstellt und in periodischen Abständen aktualisiert wird.

8.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es bemüht sei, das Forstoperat als Instrument zur systematischen Erfassung des Waldzustandes und einer daraus abgeleiteten nachhaltigen, zielorientierten Waldbewirtschaftung zu aktualisieren. Es wies weiters darauf hin, dass die bestehenden Borkenkäferkalamitäten einer nachhaltigen Forstbewirtschaftung massiv entgegenwirkten.

Nachhaltigkeit der Forstbewirtschaftung

9.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 15) empfohlen, für den Truppenübungsplatz eine wirtschaftliche und nachhaltige Forstbewirtschaftung sicherzustellen und die Erreichung der Zielvorgaben regelmäßig zu evaluieren.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es im Zuge des Projekts „Gefechtsübungszentrum Allentsteig“ entsprechende Kennzahlen sowie ein entsprechendes Berichtswesen erarbeiten werde.

(3) Der RH stellte nunmehr folgende Entwicklung bei den Holzeinschlagsmengen und bei der Waldpflege am Truppenübungsplatz in den Jahren 2014 bis 2016 fest:

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



Tabelle 5: Forstbewirtschaftung

	2014	2015	2016
Holzeinschlagsmenge	in fm		
Soll	38.435	27.835	31.045
Ist	22.574	64.931	170.389
	in %		
Abweichung	-41	133	449
Waldpflege¹	in ha		
Soll	112	209	140
Ist	91	60	82
	in %		
Abweichung	-19	-71	-41

¹ Aufforstung, Kulturpflege, Dickungspflege, Auslichtung

Quelle: BMLVS

2014 unterschritt der Truppenübungsplatz die ressortinterne Vorgabe für die Holzeinschlagsmenge um rd. 41 %; das Ministerium begründete dies mit dem Ausgleich von Überschlägerungen in den Vorjahren. In den Jahren 2015 und 2016 überschritt der Truppenübungsplatz hingegen die Soll-Vorgaben jährlich um das bis zu 4,5-Fache. Der vermehrte Holzeinschlag war überwiegend witterungs- bzw. schädlingsbedingt.

Die Waldpflege lag in den Jahren 2014 bis 2016 flächenmäßig um bis zu rd. 71 % unter den Zielvorgaben. Das Ministerium begründete dies mit personellen Abgängen im Bereich Landschaftspflege und mit der Konzentration der Ressourcen auf die Aufarbeitung von Schadholz. Eine für 2014 geplante externe Vergabe diverser Forstkulturarbeiten erfolgte mangels budgetärer Bedeckung nicht.

Im Zeitraum 2014 bis 2016 erfolgte somit eine Überschlägerung des Holzbestandes um durchschnittlich rd. 165 % jährlich gegenüber den Soll-Vorgaben, während die Waldpflege um durchschnittlich rd. 51 % pro Jahr unter den Soll-Werten lag.

9.2

Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil der 2015 und 2016 witterungs- und schädlingsbedingt stark erhöhte Holzeinschlag und die ab 2015 deutlich reduzierte Waldpflege einer nachhaltigen Forstbewirtschaftung entgegenstanden.

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, für den Truppenübungsplatz eine wirtschaftliche und nachhaltige Forstbewirtschaftung sicherzustellen und die Erreichung der Zielvorgaben regelmäßig zu evaluieren.

- 9.3** Das Ministerium verwies in seiner Stellungnahme auf sein Bemühen, eine wirtschaftliche und nachhaltige Forstbewirtschaftung sicherzustellen.

Vergabe von Holzschlägerungen und Holzverkäufen

- 10.1** (1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 17 und 18) empfohlen, bei der Vergabe von Holzschlägerungen die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 sicherzustellen. Holzverkäufe wären grundsätzlich auszuschreiben.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es Schlägerungsleistungen im Jahr 2015 auf Rahmenabrufverträge umgestellt habe.

(3) a) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium in den Jahren 2014 bis 2016 das gesamte am Truppenübungsplatz geschlägerte Holz aufgrund von Ausschreibungen unter Anwendung der ÖNORM A 2050 verkauft hatte.

b) Der RH stellte weiters fest, dass das Ministerium zwischen Dezember 2013 und März 2016 fünf Werkverträge mit privaten Unternehmen über Holzschlägerungen am Truppenübungsplatz abschloss (davon drei Rahmenabrufverträge). Den drei Schlägerungsverträgen vom April und September 2015 bzw. März 2016 lagen Vergaben nach dem Bundesvergabegesetz 2006¹⁰ zugrunde. Hingegen schrieb das Ministerium die beiden Schlägerungsverträge vom Dezember 2013 und Jänner 2015 unter Anwendung der ÖNORM A 2050 aus.

Die fünf Holzschlägerungsverträge wiesen folgenden Umfang auf (jeweils Grundauftrag sowie allfällige Erweiterungen):

¹⁰ BGBl. I Nr. 17/2006 i.d.g.F.

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



Tabelle 6: Werkverträge für Holzschlägerleistungen

Grundauftrag: Auftragsdatum Auftragsvolumen Auftragssumme	Auftragserweiterungen: Auftragsdatum Auftragsvolumen Auftragssumme	Gesamtwert (Grundauftrag und Auftragserweiterungen): Auftragsvolumen Auftragssumme	Überschreitung des im Grundvertrag vereinbarten Maximalwertes: Auftragsvolumen Auftragssumme
16. Dezember 2013: 2.000 fm 50.880 EUR	–	2.000 fm 50.880 EUR	–
27. Jänner 2015: 10.000 fm (erweiterbar bis 15.000 fm) 300.000 EUR	29. März 2017: 5.500 fm 30.000 EUR	15.500 fm 330.000 EUR	500 fm 30.000 EUR
9. April 2015: (Rahmenabrufvertrag) 10.000 fm (erweiterbar bis 30.000 fm) 300.000 EUR	31. Juli 2015: 10.000 fm 300.000 EUR 24. September 2015: 10.000 fm 300.000 EUR 14. Oktober 2015: 7.500 fm 210.000 EUR 27. März 2017: 12.000 fm Preisnachlass -100.000 EUR	49.500 fm 1.010.000 EUR	19.500 fm 210.000 EUR
30. September 2015: (Rahmenabrufvertrag) 8.000 fm (erweiterbar bis 10.000 fm) 300.000 EUR	5. Februar 2016: 25.000 fm 460.000 EUR 29. März 2017: 9.000 fm 50.000 EUR	44.000 fm 810.000 EUR	34.000 fm 510.000 EUR
29. März 2016: (Rahmenabrufvertrag) 30.000 fm (erweiterbar bis 100.000 fm) 600.000 EUR	2. August 2016: 30.000 fm 600.000 EUR 14. September 2016: 40.000 fm 800.000 EUR 6. April 2017: 30.000 fm 250.000 EUR	130.000 fm 2.250.000 EUR	30.000 fm 250.000 EUR

Quellen: BMLVS; RH

c) Der RH stellte weiters fest, dass das Ministerium bei vier der fünf Werkverträge nach Abruf des jeweils höchstmöglichen Auftragsvolumens zusätzliche Holzschlägerleistungen in Auftrag gab. Diese nachträglichen Auftragserweiterungen vergab das Ministerium direkt an die ursprünglichen Auftragnehmer. Die zusätzlichen Holz-

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



schlägerungen machten bis zu 340 % der ursprünglich vereinbarten Höchstmengen aus (44.000 fm statt 10.000 fm).

Die Auftragserweiterungen erfolgten teilweise nur mündlich und wurden erst Monate nach der Leistungserbringung schriftlich vereinbart; dies mit Wissen und Duldung aller dienst- und fachvorgesetzten Stellen im Ministerium. Für diese Holzschlägerungen (Gesamtauftragswert rd. 1 Mio. EUR) fehlte somit zum Zeitpunkt der Leistungserbringung eine schriftliche vertragliche Grundlage.

Das Ministerium rechtfertigte dies mit dem witterungs- und schädlingsbedingt vermehrten Holzeinschlag in den Jahren 2015 und 2016, forstpolizeilichen Schlägerungsaufträgen der Bezirkshauptmannschaft Zwettl, denen fristgerecht Folge zu leisten war, sowie Verzögerungen bei den Vergabeverfahren unter anderem aufgrund von Ermittlungen der Internen Revision des Ministeriums.

d) Laut Ministerium ändere es die Holzschlägerungen aber nunmehr von jährlichen auf mehrjährige Verträge, um eine erhöhte Flexibilität bei nachträglich erforderlichen Steigerungen des Auftragsvolumens zu erzielen. Zusätzlich sei das gesamte Personal im Forstbereich und das Truppenübungsplatzkommando in den rechtlichen Rahmenbedingungen (Bundeshaushaltsverordnung 2013, Bundesvergabegesetz 2006) unterwiesen worden.

10.2

Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH teilweise um. So verkaufte es in den Jahren 2014 bis 2016 das gesamte geschlägerte Holz aufgrund von Ausschreibungen nach der ÖNORM A 2050.

Jedoch vergab es nur drei von fünf Werkverträgen für Holzschlägerungen nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006. Nachträgliche Auftragserweiterungen über vertraglich vereinbarte Höchstmengen hinaus erfolgten direkt an die ursprünglichen Auftragnehmer. Zudem wurden Holzschlägerungen im Gesamtauftragswert von rd. 1 Mio. EUR mündlich vergeben und erst Monate nach der Leistungserbringung schriftlich vereinbart.

Der RH unterstrich daher erneut seine Empfehlung, bei der Vergabe von Holzschlägerungen die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 sicherzustellen, insbesondere auch bei Verträgen infolge von „Gefahr im Verzug“; für diese Verträge wäre das gesetzlich vorgesehene vereinfachte Vergabeverfahren durchzuführen.

Weiters empfahl er, Holzschlägerungen nur auf Basis einer schriftlichen vertraglichen Grundlage zu vergeben.

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



Schließlich empfahl der RH, die Gründe für die Missstände im Zusammenhang mit der Vergabe von Holzschlägerungen an private Unternehmen in den Jahren 2015 und 2016 zu analysieren und Maßnahmen zu ihrer zukünftigen Vermeidung – gegebenenfalls auch unter Einleitung disziplinar- und strafrechtlicher Schritte – zu setzen.

10.3 Das Ministerium nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis und teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Vergabe von Holzschlägerungen in den Jahren 2015 und 2016 ressortintern geprüft werde.

11.1 Im Zusammenhang mit der Vergabe von Holzschlägerungen an private Unternehmen erhob der RH weiters, dass ein Unternehmen im November 2015 eine Rechnung in Höhe von 9.000 EUR (brutto) über 2009 erbrachte Holzschlägerungen legte, welche das Ministerium im Frühjahr 2017 (über Aufrechnung mit einer Gegenforderung) beglich.

Die Holzschlägerungen hatte der damalige Leiter der ehemaligen Heeresforstverwaltung Allentsteig mündlich und ohne Einholung von Vergleichsangeboten direkt vergeben.

Der gesamte Vergabevorgang war ressortintern nicht dokumentiert; eine schriftliche vertragliche Grundlage fehlte. Nicht nachvollziehbar war daher insbesondere die vereinbarte Gegenleistung. Eine allfällige Verjährung der Forderung (die Holzschlägerungen wurden 2009 erbracht, die Rechnung jedoch erst 2015 gelegt)¹¹ prüfte das Ministerium nicht.

Trotz fehlender Nachvollziehbarkeit der vereinbarten Gegenleistung und trotz möglicher Verjährung der Forderung bestätigte das Ministerium im Frühjahr 2017 die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Rechnung, obwohl die fachlich zuständige Stelle nicht über die erforderlichen Unterlagen verfügte.

11.2 Der RH kritisierte die Direktvergabe von Holzschlägerungen an ein privates Unternehmen ohne Einholung von Vergleichsangeboten, die fehlende ressortinterne Dokumentation dieses Vergabevorgangs sowie das Fehlen einer schriftlichen vertraglichen Grundlage. Er kritisierte weiters, dass das Ministerium die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Rechnung bestätigte, obwohl die fachlich zuständige Stelle nicht über die erforderlichen Unterlagen verfügte und die vereinbarte Gegenleistung nicht nachvollziehbar war. Darüber hinaus beanstandete der RH, dass das Ministerium eine allfällige Verjährung der Forderung nicht geprüft hatte.

¹¹ Die Verjährungsfrist bei derartigen Forderungen beträgt drei Jahre.

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



Der RH empfahl daher erneut, bei der Vergabe von Holzschlägerungen die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 sicherzustellen, insbesondere auch bei Verträgen infolge von „Gefahr im Verzug“; für diese Verträge wäre das gesetzlich vorgesehene vereinfachte Vergabeverfahren durchzuführen (siehe **TZ 10**). Weiters empfahl er neuerlich, Holzschlägerungen nur auf Basis einer schriftlichen vertraglichen Grundlage zu vergeben.

Zusätzlich empfahl der RH, im Rahmen der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Belegen auch die allfällige Verjährung geltend gemachter Ansprüche bei länger zurückliegenden Sachverhalten zu prüfen und sicherzustellen, dass die Belegprüfung ordnungsgemäß erfolgt und die fachlich zuständige Stelle über die erforderlichen Unterlagen verfügt.

Schließlich empfahl der RH, die Gründe für die Missstände im Zusammenhang mit der Vergabe und Abwicklung von Holzschlägerungen an ein privates Unternehmen im Jahr 2009 zu analysieren und Maßnahmen zu ihrer zukünftigen Vermeidung — gegebenenfalls auch unter Einleitung disziplinar- und strafrechtlicher Schritte — zu setzen.

- 11.3** Laut Stellungnahme des Ministeriums nehme es die Empfehlung des RH zur Kenntnis und werde den gegenständlichen Sachverhalt ressortintern prüfen.

Vorwurf von Holzfehlbeständen

- 12.1** (1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 19) empfohlen, Maßnahmen zu setzen, um die im Endbericht der Untersuchungskommission vom März 2014 aufgezeigten Schwachstellen bei der Vergabe und Abwicklung von Holzschlägerungen und Holzverkäufen am Truppenübungsplatz zu beseitigen.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die aufgezeigten Schwachstellen beseitigt worden seien.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Truppenübungsplatzkommando im Juli 2014 bzw. im April 2016 neue Regelungen für den Abtransport des geschlägerten Holzes erließ. Diese Regelungen betrafen die durchgängige Dokumentation und Kontrolle des von Unternehmen geschlägerten Holzes durch ressorteigenes Forstpersonal wie insbesondere

- die Leistungsabnahme des geschlägerten Holzes vor Ort und die Kontrolle des Abtransports durch die Vergabe von Einmalcodes,
- eine geänderte Handhabung der Lieferscheine sowie

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



- jederzeit mögliche Kontrollen der Holzfrächter durch den Wachdienst des Truppenübungsplatzes.

Der RH stellte ferner fest, dass Holzschlägerungen, Holzrückungen¹² und Holzabtransporte nunmehr zumeist durch unterschiedliche Unternehmen erfolgten; dies erleichterte die Kontrolle.

Allerdings hatte das Ministerium nach wie vor kein geeignetes und aussagekräftiges Rechnungswesen für die einzelnen Wirtschaftsbereiche des Truppenübungsplatzes eingeführt (siehe **TZ 3**).

12.2

Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Das Truppenübungsplatzkommando erließ strengere Regelungen mit dem Ziel eines nachvollziehbaren Abtransports des geschlägerten Holzes. Auch erfolgten Holzschlägerungen, Holzrückungen und Holzabtransporte nunmehr zumeist durch unterschiedliche Unternehmen, wodurch die Kontrolle erleichtert wurde. Jedoch hatte das Ministerium nach wie vor kein geeignetes und aussagekräftiges Rechnungswesen für die einzelnen Wirtschaftsbereiche eingeführt.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, Maßnahmen zu setzen, um die im Endbericht der Untersuchungskommission vom März 2014 aufgezeigten Schwachstellen bei der Vergabe und Abwicklung von Holzschlägerungen und Holzverkäufen am Truppenübungsplatz, wie insbesondere das Fehlen eines geeigneten Rechnungswesens, zu beseitigen.

12.3

Das Ministerium verwies in seiner Stellungnahme erneut auf seine Bemühungen, ein aussagekräftiges Rechnungswesen zu implementieren.

13.1

(1) Im März 2014 hielt der damalige Militärkommandant von Niederösterreich zum Endbericht der Untersuchungskommission (siehe **TZ 12**)¹³ fest, dass der Bericht „ein verheerendes Bild“ über die Art und Weise zeige, wie mit Bundesvermögen am Truppenübungsplatz Allentsteig im Forstbereich umgegangen worden sei. Aus seiner Sicht habe es dafür nur zwei mögliche Ursachen gegeben:

- Die im Forstbereich eingeteilten und verantwortlichen Personen seien aufgrund ihrer persönlichen Eignung nicht in der Lage gewesen, ihre Aufgaben zu erfüllen; oder

¹² Transport von gefällten Bäumen innerhalb des Waldes zu einem Weg, von dem aus die Stämme abtransportiert werden

¹³ Die ressortinterne Untersuchungskommission war beim Militärkommando Niederösterreich angesiedelt.

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



- die Justiz habe zu klären, ob die verantwortlichen Personen bewusst strafrechtlich relevante Tatbestände gesetzt haben.

Als für Allentsteig verantwortlicher Kommandant würde er für dieses Personal künftig keine Verantwortung übernehmen wollen. Ein völliger Personalaustausch könne Abhilfe schaffen.

Daraufhin gab die oberste Dienstbehörde im Ministerium¹⁴ die Weisung, den betroffenen Mitarbeitern im Hinblick auf ein allfälliges Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht eine Vorbehaltskündigung bzw. –entlassung¹⁵ zu avisieren.

(2) In weiterer Folge zog das Ministerium allerdings keine personellen Konsequenzen aus den im Untersuchungsbericht aufgezeigten Missständen. Alle betroffenen Mitarbeiter im Forstbereich waren unverändert am Truppenübungsplatz mit denselben Aufgaben betraut bzw. wurden in leitender Funktion weiterbestellt. Die Weisung der obersten Dienstbehörde missachtete die nachgeordnete Dienstbehörde¹⁶ konsequenzenlos. Damit konnte das Ministerium zu einem späteren Zeitpunkt die betroffenen Mitarbeiter wegen der Handlungen bis Vorlage des Untersuchungsberichts weder kündigen noch entlassen.

(3) Im März 2015 stellte die Staatsanwaltschaft Krems die Strafverfahren gegen Mitarbeiter der ehemaligen Heeresforstverwaltung Allentsteig und gegen Holzschlägerungsunternehmen bzw. Holzkäufer wegen des Verdachts auf Manipulationen zum Nachteil der Republik Österreich ein.

13.2

Der RH kritisierte, dass das Ministerium aus den von einer ressortinternen Untersuchungskommission aufgezeigten Missständen im Forstbereich am Truppenübungsplatz Allentsteig keine personellen Konsequenzen zog und dass eine Weisung der obersten Dienstbehörde im Ministerium, den betroffenen Mitarbeitern im Hinblick auf ein allfälliges Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht eine Vorbehaltskündigung bzw. –entlassung zu avisieren, durch die nachgeordnete Dienstbehörde konsequenzenlos missachtet wurde.

Der RH empfahl daher dem Bundesministerium für Landesverteidigung, im Rahmen des Internen Kontrollsystems sicherzustellen, dass Weisungen oberster Dienstbehörden befolgt und allfällige Nichtbefolgungen nachverfolgt werden.

¹⁴ Personalabteilung B

¹⁵ Auf die betroffenen Bediensteten war der Kollektivvertrag für land- und forstwirtschaftliche Angestellte (Gutsangestellte) anwendbar (sie waren somit keine Beamte bzw. Vertragsbedienstete).

¹⁶ damals Streitkräfteführungskommando, nunmehr Kommando Landstreitkräfte

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



Weiters sollte das Bundesministerium für Landesverteidigung organisatorisch und personell sicherstellen, dass die Aufgaben im Bereich Forst qualifiziert erfüllt und die im Untersuchungsbericht aufgezeigten Missstände in Zukunft unterbunden werden.

13.3 Das Ministerium nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis und teilte in seiner Stellungnahme auch dazu mit, dass es den gegenständlichen Sachverhalt ressortintern prüfe.

13.4 Für den RH war aus der Stellungnahme des Ministeriums nicht ableitbar, wie im operativen Betrieb organisatorisch und personell sichergestellt werden soll, dass die Aufgaben im Bereich Forst qualifiziert erfüllt und die im Untersuchungsbericht aufgezeigten Missstände zukünftig unterbunden werden.

Jagd

Wildbestand, Abschusspläne

14.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 23) empfohlen, die Erfüllung behördlicher Abschusspläne sicherzustellen, um den Wildbestand und die damit verbundenen Wildschäden in einem vertretbaren Ausmaß zu halten.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es sämtliche organisatorische Maßnahmen getroffen habe und treffen werde, um die Abschussvorgaben zu erfüllen. Dazu zähle auch die vermehrte Vergabe von Abschussvereinbarungen. Zur Zeit des Nachfrageverfahrens sei eine Neuvergabe von Abschussvereinbarungen auf Basis eines neuen Konzepts für das Jagdjahr 2016 erfolgt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium in den Jahren 2014 bis 2016 die behördlichen Abschussvorgaben (Abschusspläne) für den Truppenübungsplatz Allentsteig nicht erfüllte:

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



Tabelle 7: Abschussvorgaben gemäß behördlichen Abschussplänen/tatsächliche Abschüsse von Wild¹

Wildart	2014			2015			2016		
	Soll	Ist	Erfüllungsgrad	Soll	Ist	Erfüllungsgrad	Soll	Ist	Erfüllungsgrad
	Anzahl		in %	Anzahl		in %	Anzahl		in %
Behördliche Auflagen	1.770	1.547	-13	1.415	1.334	-6	1.455	1.170	-20
<i>davon</i>									
<i>Muffelwild</i>	155	193	25	155	93	-40	195	29	-85
<i>Rehwild</i>	380	352	-7	380	346	-9	380	334	-12
<i>Rotwild</i>	1.235	1.002	-19	880	895	2	880	807	-8
zusätzlich									
Schwarzwild ²	–	477	–	–	585	–	–	394	–
Sonstiges (z.B. Fuchs)	–	83	–	–	87	–	–	68	–

¹ einschließlich Fallwild (Wild, das nicht durch Jagd erlegt wurde, sondern aufgrund natürlicher Ursachen (Alter, Krankheit etc.) oder menschlicher Einwirkungen (z.B. Verkehrsunfall) verendet ist)

² Schwarzwild ist von behördlichen Abschussvorgaben ausgenommen.

Quellen: BMLVS; RH

Insbesondere beim Muffelwild (Europäisches Mufflon) wurden die Abschussvorgaben in den Jahren 2015 und 2016 in erheblichem bzw. überwiegendem Ausmaß nicht erfüllt (Differenz zum Soll: 2015 40 %; 2016 85 %). Laut Ministerium war dies darauf zurückzuführen, dass sich im Jahr 2015 Wölfe am Truppenübungsplatz ansiedelten. Diese hätten das Muffelwild zum Teil gerissen, zum Teil in angrenzende Jagdgebiete vertrieben. Angesichts der seither weiter gestiegenen Wolfspopulation sei Muffelwild nur noch in geringen Stückzahlen am Truppenübungsplatz anzutreffen; die entsprechenden Abschussvorgaben könnten daher nicht mehr eingehalten werden.

Der RH stellte dazu fest, dass der Truppenübungsplatz auch unter Herausrechnung des Muffelwildes in den Jahren 2014 bis 2016 die behördlichen Abschusspläne nicht erfüllte (Differenz zum Soll: 2014 16 %; 2015 2 %; 2016 9 %); dies, obwohl bei der mengenmäßig größten Wildart (Rotwild) die behördlichen Abschussvorgaben ab 2015 dauerhaft um rd. 29 % (von 1.235 auf 880 Stück) gesenkt wurden.

Um die behördlichen Abschussvorgaben künftig einzuhalten, erteilte das Militärische Immobilienmanagementzentrum (fachvorgesetzte Stelle) dem Truppenübungsplatz im Dezember 2016 die Weisung, die behördlichen Abschusspläne bis jeweils Ende Oktober zumindest zu 75 % zu erfüllen.

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



14.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil es in den Jahren 2014 bis 2016 die behördlichen Abschusspläne für den Truppenübungsplatz nicht erfüllte.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, die Erfüllung behördlicher Abschusspläne sicherzustellen, um den Wildbestand und die damit verbundenen Wildschäden in einem vertretbaren Ausmaß zu halten.

14.3 Das Ministerium verwies in seiner Stellungnahme auf seine Bemühungen, die behördlichen Abschusspläne zu erfüllen. Aufgrund der Reduktion des Wildbestands (durch Riss, Vertreibung etc.) habe die Jagdbehörde den Abschussplan geändert.

Jagdpersonal

15.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 24) empfohlen, auf dem Truppenübungsplatz die Bereiche Jagd und Forst personell klar zu trennen, um eine Konzentration der Bediensteten auf ihre jeweiligen Kernaufgaben zu erzielen.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Bereiche Forst und Jagd organisatorisch getrennt abgebildet seien; dies werde auch im Projekt „Gefechtsübungszentrum Allentsteig“ berücksichtigt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Bereiche Jagd und Forst zwar organisatorisch getrennt waren, die angestrebte klare personelle Trennung und damit die Konzentration auf die jeweiligen Kernaufgaben jedoch nach wie vor nicht verwirklicht war. Das Forstpersonal des Truppenübungsplatzes war weiterhin zusätzlich im Bereich Jagd eingesetzt.

Das Ministerium plante jedoch, im Zuge des Projekts „Gefechtsübungszentrum Allentsteig“ (siehe **TZ 2**) die Bereiche Jagd und Forst nicht nur organisatorisch, sondern zusätzlich auch personell klar zu trennen.

15.2 Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil auf dem Truppenübungsplatz die Bereiche Jagd und Forst nach wie vor personell nicht klar getrennt waren. Das Forstpersonal war weiterhin auch im Bereich Jagd eingesetzt. Eine Konzentration der Bediensteten auf ihre jeweiligen Kernaufgaben war damit nicht verwirklicht.

Der RH anerkannte jedoch die Planungen des Ministeriums, im Rahmen des Projekts „Gefechtsübungszentrum Allentsteig“ die Bereiche Forst und Jagd auch klar personell zu trennen.

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

15.3 Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass mit dem neuen Organisationsplan „Gefechtsübungszentrum Allentsteig“ die Grundlagen für eine organisatorische Trennung des relevanten Personals vorliegen würden (eigene Referate für Jagd, Forst und Ökologie). Die bisherige vielfache Heranziehung von Forstpersonal für Jagdzwecke sei eine zwingend notwendige Maßnahme gewesen, um den vorgegebenen Abschussplan erfüllen zu können.

15.4 Der RH wies abermals darauf hin, dass neben der ohnehin schon verwirklichten organisatorischen Trennung der Bereiche Forst und Jagd nunmehr auch eine klare personelle Trennung umzusetzen wäre. Im Übrigen hatte das Ministerium zwischen 2014 und 2016 am Truppenübungsplatz auch unter Heranziehung von Forstpersonal die behördlichen Abschusspläne nicht erfüllt (siehe **TZ 14**).

Verkauf von Einzelabschüssen und von Gesellschaftsjagden

16.1 (1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 25) empfohlen, transparente Standards für die Vergabe von Einzelabschüssen und von Gesellschaftsjagden festzulegen.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es die vom RH geforderten Standards mit der neuen Jagdbetriebsordnung regeln werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium im Dezember 2016 eine neue „Jagdbetriebsordnung für den Jagdbetrieb im Österreichischen Bundesheer“ (d.h. für vom Ministerium verwaltete Jagdgebiete) erlassen hatte. Diese regelte in Grundzügen die Ablaufmodalitäten für zahlende Jagdgäste. So hatte insbesondere die Vergabe von Einzelabschüssen und von Gesellschaftsjagden nach der Reihenfolge des zeitlichen Einlangens des Ansuchens zu erfolgen („first come, first served-Prinzip“) und heeres eigenes Personal durfte bei Jagdgastführungen keine eigenen Abschüsse tätigen.

Die neue Jagdbetriebsordnung enthielt allerdings keine Regelungen darüber, dass Ablehnungen von Ansuchen für private Jagden, welche mit finanziellen Einbußen für den Bund verbunden sind, zu dokumentieren und zu begründen sind, obwohl die Interne Revision des Ministeriums dies bereits 2015 empfohlen hatte. Laut Ministerium lehnte es im Zeitraum 2014 bis 2016 jedoch kein Ansuchen auf Durchführung einer Gesellschaftsjagd ab.

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



Der RH stellte weiters fest, dass die Durchführungsbestimmungen des Ministeriums für die einzelnen Jagdgebiete des Bundesheeres (wie insbesondere für den Truppenübungsplatz Allentsteig) noch fehlten.

16.2

Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Es erließ zwar im Dezember 2016 eine neue Jagdbetriebsordnung für vom Ministerium verwaltete Jagdgebiete, welche in Grundzügen die Ablaufmodalitäten für zahlende Jagdgäste regelte. Jedoch enthielt sie keine Regelungen darüber, dass Ablehnungen von Ansuchen für private Jagden, welche mit finanziellen Einbußen für den Bund verbunden sind, zu dokumentieren und zu begründen sind. Auch fehlten noch die Durchführungsbestimmungen für die einzelnen Jagdgebiete.

[Der RH empfahl daher erneut, transparente Standards für die Vergabe von Einzelabschüssen und von Gesellschaftsjagden festzulegen.](#)

16.3

Laut Stellungnahme des Ministeriums werde es die empfohlenen transparenten Standards im Zuge der bevorstehenden Evaluierung der Jagdbetriebsordnung berücksichtigen. Weiters würden die Durchführungsbestimmungen für die „Jagd am Truppenübungsplatz Allentsteig“ im Entwurf vorliegen.

Unentgeltliche Abschüsse von Wild

17.1

(1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 27) empfohlen, die Voraussetzungen für die Einladung von Privatpersonen zum unentgeltlichen Abschuss von Wild restriktiv zu handhaben und das zugrunde liegende „wehrpolitische Interesse“ in jedem Einzelfall nachvollziehbar zu begründen.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es eine restriktive und transparente Regelung verfügt habe. Einladungen von Privatpersonen zum unentgeltlichen Abschuss von Schwarzwild würden ausnahmslos nur mit begründetem und nachvollziehbarem wehrpolitischem Interesse durch die zuständige Fachabteilung im Generalstab genehmigt werden. Die Praxis habe gezeigt, dass die Einladung von Privatpersonen seit Einführung der Regelung im Jahr 2012 signifikant rückläufig sei. Der Erlass werde derzeit evaluiert und wieder verlautbart werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium auf Basis eines weiterhin gültigen Erlasses aus dem Jahre 2010 die Voraussetzungen für die Einladung von Privatpersonen zum unentgeltlichen Abschuss von Schwarzwild restriktiv handhabte.

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



In den Jahren 2013 und 2014 genehmigte das Ministerium auf Antrag des Militärkommandos Burgenland jeweils einen unentgeltlichen Abschuss von Schwarzwild durch Jagdgäste bis zu einem Wert von 400 EUR pro Abschuss (in einem Fall erfolgte jedoch kein Abschuss). Das den beiden Genehmigungen zugrunde liegende „wehrpolitische Interesse“ war dokumentiert und für den RH nachvollziehbar begründet. Darüber hinaus gab es im überprüften Zeitraum keine weiteren Genehmigungen oder Ablehnungen von Anträgen auf unentgeltlichen Abschuss von Wild.

- 17.2** Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH um, weil es die Voraussetzungen für die Einladung von Privatpersonen zum unentgeltlichen Abschuss von Schwarzwild nunmehr restriktiv handhabte. Daneben war auch das „wehrpolitische Interesse“, welches den beiden im überprüften Zeitraum erfolgten Genehmigungen zu Grunde lag, dokumentiert und für den RH nachvollziehbar begründet.

Mehrdienstleistungen

- 18.1** (1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 32) empfohlen, die Überstundenpauschale für die Angestellten der ehemaligen Heeresforstverwaltung anhand nachvollziehbarer Grundlagen festzulegen und entsprechend zu reduzieren.
- (2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es die Empfehlungen des RH im Rahmen des laufenden Reformprozesses miteinbeziehen werde.
- (3) Der RH stellte nunmehr fest, dass sich die Mehrdienstleistungen jener Bediensteten in den Wirtschaftsbereichen des Truppenübungsplatzes (d.h. im Bereich der ehemaligen Heeresforstverwaltung), die eine Überstundenpauschale in Höhe von 35 % des monatlichen Brutto-Grundgehalts (bzw. eines äquivalenten Gesamtwerts)¹⁷ bezogen, zwischen 2014 und 2016 wie folgt entwickelten:

¹⁷ Bei einem Angestellten wurden die Mehrdienstleistungen in Höhe von 20 % (und nicht 35 %) des monatlichen Brutto-Grundgehalts abgerechnet.

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



Tabelle 8: Mehrdienstleistungen des überstundenpauschalierten Personals in den Wirtschaftsbereichen

	2014	2015	2016	Veränderung 2014/2016
	Anzahl in Stunden			in %
Angestellte	3.143,25	2.841,25	2.836,00	-10
Beamte und Vertragsbedienstete	757,25	785,25	651,50	-14
gesamt	3.900,50	3.626,50	3.487,50	-11

Quellen: BMLVS; RH

Beim überstundenpauschalierten Personal in den Wirtschaftsbereichen des Truppenübungsplatzes sank die Gesamtzahl der erbrachten Mehrdienstleistungen zwischen 2014 und 2016 um rd. 11 %. Diese Mehrdienstleistungen wurden weiterhin im Wesentlichen durch Förster und Jäger erbracht.

Im gleichen Zeitraum entwickelten sich die Mehrdienstleistungen dieser Bediensteten im Durchschnitt wie folgt:

Tabelle 9: Durchschnittliche Mehrdienstleistungen pro Person

	2014	2015	2016	Veränderung 2014/2016
	Anzahl in Stunden pro Jahr			in %
Angestellte	393	355	355	-10
Beamte und Vertragsbedienstete	252 ¹	262	217	-14
Soll-Vorgabe (für beide Personalkategorien)	420	420	420	

¹ inklusive einem Mitarbeiter, dem die Pauschale erst im Laufe des Jahres gewährt wurde

Quellen: BMLVS; RH

Die durchschnittliche Anzahl der in den Wirtschaftsbereichen des Truppenübungsplatzes tatsächlich erbrachten Mehrdienstleistungen lag in jedem überprüften Jahr unter der Soll-Vorgabe von 35 Stunden pro Monat bzw. 420 Stunden pro Jahr. Sie sank bei den Angestellten von 2014 bis 2016 um durchschnittlich rd. 10 % pro Person und bei den Beamten bzw. Vertragsbediensteten um durchschnittlich rd. 14 % pro Person. Trotz dieser Entwicklung blieb die Höhe der Pauschale unverändert.¹⁸

¹⁸ Gemäß einer generellen Ermächtigung des Bundesministeriums für Finanzen aus dem Jahre 1999 war das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport ermächtigt, Überstunden in einem Ausmaß von bis zu 35 Stunden monatlich zu pauschalieren; darüber hinausgehende Pauschalierungen waren vom Bundesministerium für Finanzen zu genehmigen.

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



Laut Ministerium plante es jedoch, im Zuge der weiteren Bearbeitung des Projekts „Gefechtsübungszentrum Allentsteig“ (siehe **TZ 2**) und basierend auch auf den Ergebnissen des forstlichen Operats (siehe **TZ 8**) (Abschätzung des Arbeitsaufwands), entsprechende Kennzahlen zu ermitteln, um nachvollziehbare Grundlagen für die Überstundenpauschale zu schaffen.

18.2

Das Ministerium setzte die Empfehlung des RH nicht um, weil die Pauschale für die Mehrdienstleistungen der Bediensteten in den Wirtschaftsbereichen des Truppenübungsplatzes in Höhe von 35 % des monatlichen Brutto-Grundgehalts (bzw. eines äquivalenten Gesamtwerts) weiterhin nicht auf nachvollziehbaren Grundlagen beruhte. Die Pauschale blieb nämlich unverändert, obwohl sich die Anzahl der tatsächlich geleisteten Mehrdienstleistungen von 2014 bis 2016 um durchschnittlich rd. 10 % (Angestellte) bzw. rd. 14 % (Beamte und Vertragsbedienstete) reduzierte und obwohl die durchschnittliche Anzahl in jedem überprüften Jahr unter den Soll-Vorgaben blieb.

[Der RH empfahl daher erneut, die Überstundenpauschale für die Bediensteten in den Wirtschaftsbereichen des Truppenübungsplatzes anhand nachvollziehbarer Grundlagen festzulegen und entsprechend zu reduzieren.](#)

18.3

Laut Stellungnahme des Ministeriums werde es im Zuge der Bearbeitung des Projekts „Gefechtsübungszentrum Allentsteig“ die Grundlagen für eine Neuberechnung der Überstundenpauschale (wie insbesondere die Neuorganisation des Jagdbetriebs, eine verbesserte Kontrolle der zeitlichen Belastung der Bediensteten und die Beschaffung von neuen Holzbringungsmaschinen) erheben. Mit einer Neufestlegung der Pauschale sei jedoch erst im Jahr 2019 zu rechnen.

Auslagerung der Bereiche Forst und Jagd

19.1

(1) Der RH hatte dem Ministerium in seinem Vorbericht (TZ 3) empfohlen, den Prozess der Ausgliederung der Forst- und Jagdaufgaben des Truppenübungsplatzes an die Österreichische Bundesforste AG — insbesondere im Hinblick auf eine wirtschaftliche Betriebsführung und die Sicherung der fachlichen Kompetenz — wieder aufzugreifen; gleichzeitig wäre das in diesen Bereichen eingesetzte Personal des Ministeriums entsprechend zu reduzieren.

(2) Das Ministerium hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es entschieden habe, die Forst- und Jagdaufgaben weiterhin selbst wahrzunehmen. Die wirtschaftliche Betriebsführung und Sicherung der fachlichen Kompetenz werde es sicherstellen.

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Ministerium den Prozess der Ausgliederung der Forst- und Jagdaufgaben des Truppenübungsplatzes an die Österreichische Bundesforste AG nicht wieder aufgriff. Die Ausgliederung war ein explizites Nichtziel des Projekts „Gefechtsübungszentrum Allentsteig“ (siehe [TZ 2](#)).

19.2

Der RH kritisierte zusammenfassend:

- die unverändert mangelhaften organisatorischen Rahmenbedingungen (siehe [TZ 3](#) und [TZ 4](#)),
- das Fehlen eines geeigneten und aussagekräftigen Rechnungswesens (siehe [TZ 3](#) und [TZ 12](#)),
- die weiterhin nicht auf einen Wirtschaftsbetrieb ausgelegte Kosten- und Leistungsrechnung ([TZ 6](#)),
- die wiederholt zu Beanstandungen führenden Umstände in den Bereichen Forst und Jagd (siehe [TZ 8](#), [TZ 9](#), [TZ 12](#), [TZ 14](#), [TZ 15](#) und [TZ 16](#)) sowie
- die neu aufgetretenen Missstände im Bereich Forst (siehe [TZ 10](#), [TZ 11](#) und [TZ 13](#)).

Der RH hielt fest, dass bei vollständiger Umsetzung des Projekts „Gefechtsübungszentrum Allentsteig“ zwar wesentliche Empfehlungen aus dem Vorbericht umgesetzt werden würden. Er hielt jedoch auch fest, dass die Wahrnehmung forstwirtschaftlicher und jagdlicher Aufgaben unverändert fachfremde Tätigkeiten für das Ministerium darstellen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der RH erneut, den Prozess der Ausgliederung der Forst- und Jagdaufgaben des Truppenübungsplatzes an die Österreichische Bundesforste AG — insbesondere im Hinblick auf eine wirtschaftliche Betriebsführung und die Sicherung der fachlichen Kompetenz — wieder aufzugreifen; gleichzeitig wäre das in diesen Bereichen eingesetzte Personal des Bundesministeriums für Landesverteidigung entsprechend zu reduzieren.

19.3

Das Ministerium nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis, teilte in seiner Stellungnahme jedoch mit, dass es von einer Ausgliederung der Bereiche Forst und Jagd Abstand genommen habe.

19.4

Für den RH war diese Entscheidung des Ministeriums angesichts der wiederholt aufgezeigten Beanstandungen in den Wirtschaftsbereichen weiterhin nicht nachvollziehbar; dies umso mehr, als das Ministerium eine weitere betriebswirtschaftli-

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



che Ausbildung der Kommandantin bzw. des Kommandanten des Truppenübungsplatzes als nicht notwendig erachtete (siehe **TZ 5**).

Weitere Feststellungen zum Thema Compliance

Nebenbeschäftigungen

20.1 (1) Gemäß § 56 Beamten–Dienstrechtsgesetz 1979 (bzw. § 5 Vertragsbedienstetengesetz 1948)¹⁹ durften Nebenbeschäftigungen (d.h. alle Beschäftigungen außerhalb des Dienstverhältnisses) dann nicht ausgeübt werden, wenn sie die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben behinderten, die Vermutung der Befangenheit hervorriefen oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdeten. Die Ausübung einer unzulässigen Nebenbeschäftigung hatte die zuständige Dienstbehörde schriftlich unverzüglich zu untersagen.

(2) Bei einer stichprobenartigen Überprüfung der am Truppenübungsplatz Allentsteig gemeldeten Nebenbeschäftigungen²⁰ in den Bereichen Jagd und Forst stellte der RH fest, dass die Kontrolle der Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen mangelhaft war. Weder auf Ebene des Truppenübungsplatzkommandos noch auf Ebene der letztlich entscheidenden Dienstbehörde²¹ fand eine nachvollziehbare inhaltliche Prüfung der beantragten Nebenbeschäftigungen statt.

So genehmigte die zuständige Dienstbehörde nach Befürwortung durch den Truppenübungsplatz im Dezember 2016 die Nebenbeschäftigung eines Mitarbeiters aus dem Bereich Jagd als Berater für den An- und Verkauf von Fleisch und Wild für ein Unternehmen, obwohl dieses in einer Geschäftsbeziehung zum Truppenübungsplatz im Bereich Jagd stand. Weiters stellte der RH eine nicht gemeldete Nebenbeschäftigung fest.

20.2 Der RH kritisierte, dass die Kontrolle der Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen mangelhaft war, weil weder auf Ebene des Truppenübungsplatzkommandos noch auf Ebene der entscheidenden Dienstbehörde eine nachvollziehbare inhaltliche Prüfung der Anträge stattfand.

Daneben kritisierte der RH, dass die zuständige Dienstbehörde im Ministerium die Nebenbeschäftigung eines Mitarbeiters aus dem Bereich Jagd als Berater eines Unternehmens genehmigte, obwohl dieses in einer Geschäftsbeziehung zum Trup-

¹⁹ BGBl. Nr. 333/1979 bzw. BGBl. Nr. 86/1948, jeweils i.d.g.F.

²⁰ Mit März 2017 waren insgesamt 52 Nebenbeschäftigungen gemeldet.

²¹ Streitkräfteführungskommando (bis 31. Dezember 2016) bzw. Kommando Landstreitkräfte (seit 1. Jänner 2017)

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



penübungsplatz im Bereich Jagd stand. Aus Sicht des RH lag hier die Vermutung einer Befangenheit vor.

Der RH empfahl daher dem Bundesministerium für Landesverteidigung, sämtliche Nebenbeschäftigungen der Bediensteten des Truppenübungsplatzes Allentsteig auf ihre Zulässigkeit und auf ihre Vereinbarkeit mit den dienstlichen Anforderungen zu überprüfen. Die Bediensteten wären darüber hinaus in regelmäßigen Abständen auf die Genehmigungspflicht bei Nebenbeschäftigungen hinzuweisen.

- 20.3** Laut Stellungnahme des Ministeriums überprüfe es alle Nebenbeschäftigungen der Bediensteten des Truppenübungsplatzes auf ihre Zulässigkeit und Vereinbarkeit hin neu. Weiters würden die Bediensteten des Truppenübungsplatzes regelmäßig über die Meldepflicht von Nebenbeschäftigungen belehrt werden.

Geldgeschenke im Bereich Jagd

- 21.1** (1) Das Ministerium hatte 2012 — nicht zuletzt aus korruptionspräventiven Überlegungen — einen neuen Verhaltenskodex für alle Bediensteten des Ressorts erlassen. Dieser legte unter anderem fest, dass die Annahme von Geldgeschenken unter allen Umständen verboten war.

(2) Obwohl nicht ausgeschlossen werden konnte, dass dem Jagdpersonal am Truppenübungsplatz Allentsteig Trinkgelder von privaten Jagdgästen angeboten wurden, hatte das Ministerium seinen Bediensteten die Annahme von Trinkgeldern für die Ausübung der Jagd im Zuge der normalen Dienstverrichtung nicht ausdrücklich untersagt.

- 21.2** Der RH kritisierte, dass das Ministerium dem Jagdpersonal am Truppenübungsplatz Allentsteig die Annahme allfälliger Trinkgelder von privaten Jagdgästen für die Ausübung der Jagd im Zuge der normalen Dienstverrichtung nicht ausdrücklich untersagte. Der RH wertete nämlich Trinkgelder als unzulässige Geldgeschenke im Sinne des Verhaltenskodex des Ministeriums.

Der RH empfahl daher dem Bundesministerium für Landesverteidigung, dem Jagdpersonal auf allen vom Ministerium verwalteten Eigenjagden der Republik Österreich aus korruptionspräventiven Überlegungen die Annahme von Trinkgeldern von privaten Jagdgästen zu verbieten (etwa über eine Novellierung der Jagdbetriebsordnung; siehe **TZ 16**). Dieses Verbot wäre dem gesamten betroffenen Personal nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



21.3

Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Annahme von Trinkgeldern von privaten Jagdgästen ausdrücklich untersagt habe. Das Verbot werde dem betroffenen Personal nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



Schlussempfehlungen

- 22** Der RH stellte fest, dass das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport von 15 an das Ressort gerichteten und vom RH überprüften Empfehlungen eine vollständig, vier teilweise und zehn nicht umgesetzt hatte.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2015/13			
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport			
3	organisatorische Zusammenführung der Wirtschaftsbereiche des Truppenübungsplatzes Allentsteig unter Einsatz eines geeigneten Rechnungswesens	3	nicht umgesetzt
4	Abgehen von der militärisch geprägten Führungsstruktur des Truppenübungsplatzes und Implementierung einer nach fachlichen Gesichtspunkten ausgerichteten Führungsstruktur; dabei Zusammenfassung planender und durchführender Aufgaben fachbezogen in jeweils einer Organisationseinheit mit ausgewogener Führungsspanne	4	nicht umgesetzt
5	Aufnahme rechtlicher bzw. wirtschaftlicher Kompetenz in die Anforderungsprofile der Führungskräfte des Truppenübungsplatzes	5	nicht umgesetzt
10	Einrichtung einer nach Wirtschaftsbereichen (insbesondere Forst, Jagd, Landwirtschaft und Landschaftspflege sowie Steinbruch) getrennten aussagekräftigen Kosten- und Leistungsrechnung für den Truppenübungsplatz; Nutzung dieser zur Steuerung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten	6	nicht umgesetzt
12	Erstellen einer jährlichen Gesamtplanung der Schieß- und Übungstätigkeit des Bundesheeres zur Optimierung der Auslastung	7	teilweise umgesetzt
14	Sicherstellung eines neuen mittelfristigen forstlichen Managementplans (forstliches Operat) für den Truppenübungsplatz und seiner periodischen Aktualisierung	8	nicht umgesetzt
15	Sicherstellung einer wirtschaftlichen und nachhaltigen Forstbewirtschaftung für den Truppenübungsplatz; regelmäßige Evaluierung der Zielerreichung	9	nicht umgesetzt
17 und 18	bei der Vergabe von Holzschlägerungen Einhaltung des Bundesvergabegesetzes 2006; Ausschreibung von Holzverkäufen	10	teilweise umgesetzt
19	Beseitigung der im Endbericht der Untersuchungskommission vom März 2014 aufgezeigten Schwachstellen bei der Vergabe und Abwicklung von Holzschlägerungen und Holzverkäufen am Truppenübungsplatz	12	teilweise umgesetzt
23	Sicherstellung der Erfüllung behördlicher Abschusspläne	14	nicht umgesetzt
24	personell klare Trennung der Bereiche Jagd und Forst zur Konzentration auf Kernaufgaben	15	nicht umgesetzt
25	Festlegung transparenter Standards für die Vergabe von Einzelabschüssen und von Gesellschaftsjagden	16	teilweise umgesetzt
27	restriktive Einladung von Privatpersonen zum unentgeltlichen Abschuss von Wild und nachvollziehbare Begründung des zugrunde liegenden „wehrpolitischen Interesses“ in jedem Einzelfall	17	umgesetzt
32	Festlegung der Überstundenpauschale für die Angestellten der ehemaligen Heeresforstverwaltung anhand nachvollziehbarer Grundlagen; entsprechende Reduktion der Überstundenpauschale	18	nicht umgesetzt
3	Weiterbetreuung der Ausgliederung der Forst- und Jagdaufgaben des Truppenübungsplatzes an die Österreichische Bundesforste AG; gleichzeitig Reduktion des in diesen Bereichen eingesetzten Personals des Ministeriums	19	nicht umgesetzt

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen an das Bundesministerium für Landesverteidigung hervor:

- (1) Die Wirtschaftsbereiche des Truppenübungsplatzes Allentsteig wären unter Einsatz eines geeigneten Rechnungswesens organisatorisch zusammenzuführen, um eine Führung unter organisatorisch und fachlich einheitlicher Verantwortung zu ermöglichen. (TZ 3)
- (2) Von der militärisch geprägten Führungsstruktur des Truppenübungsplatzes wäre abzugehen und eine nach fachlichen Gesichtspunkten ausgerichtete Führungsstruktur zu implementieren. (TZ 4)
- (3) In den Anforderungsprofilen an die Führungskräfte des Truppenübungsplatzes wäre rechtliche und wirtschaftliche Kompetenz vorzusehen. (TZ 5)
- (4) Im Sinne einer transparenten Geschäftsgebarung für den Truppenübungsplatz wäre eine nach Wirtschaftsbereichen (insbesondere Forst, Jagd, Landwirtschaft und Landschaftspflege sowie Steinbruch) getrennte aussagekräftige Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten; diese wäre als Steuerungsinstrument zu nutzen, um eine Führung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten sicherzustellen. (TZ 6)
- (5) Die Auslastung des Truppenübungsplatzes Allentsteig an den Schieß- und Ausbildungsanlagen nach Schießstunden wäre insbesondere in der Normaldienstzeit zu steigern. (TZ 7)
- (6) Es wäre sicherzustellen, dass ein neuer mittelfristiger forstlicher Managementplan (forstliches Operat) für den Truppenübungsplatz erstellt und in periodischen Abständen aktualisiert wird. (TZ 8)
- (7) Für den Truppenübungsplatz wäre eine wirtschaftliche und nachhaltige Forstbewirtschaftung sicherzustellen und die Erreichung der Zielvorgaben regelmäßig zu evaluieren. (TZ 9)
- (8) Bei der Vergabe von Holzschlägerungen wäre die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 sicherzustellen, insbesondere auch bei Verträgen infolge von „Gefahr im Verzug“; für diese Verträge wäre das gesetzlich vorgesehene vereinfachte Vergabeverfahren durchzuführen. (TZ 10 und TZ 11)
- (9) Maßnahmen wären zu setzen, um die im Endbericht der Untersuchungskommission vom März 2014 aufgezeigten Schwachstellen bei der Vergabe und Abwicklung von Holzschlägerungen und Holzverkäufen am Truppenübungs-

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



platz, wie insbesondere das Fehlen eines geeigneten Rechnungswesens, zu beseitigen. (TZ 12)

- (10) Die Erfüllung behördlicher Abschusspläne wäre sicherzustellen, um den Wildbestand und die damit verbundenen Wildschäden in einem vertretbaren Ausmaß zu halten. (TZ 14)
- (11) Auf dem Truppenübungsplatz wären die Bereiche Jagd und Forst personell klar zu trennen, um eine Konzentration der Bediensteten auf ihre jeweiligen Kernaufgaben zu erzielen. (TZ 15)
- (12) Transparente Standards für die Vergabe von Einzelabschüssen und von Gesellschaftsjagden wären festzulegen. (TZ 16)
- (13) Die Überstundenpauschale für die Bediensteten in den Wirtschaftsbereichen des Truppenübungsplatzes wäre anhand nachvollziehbarer Grundlagen festzulegen und entsprechend zu reduzieren. (TZ 18)
- (14) Der Prozess der Ausgliederung der Forst- und Jagdaufgaben des Truppenübungsplatzes an die Österreichische Bundesforste AG wäre — insbesondere im Hinblick auf eine wirtschaftliche Betriebsführung und die Sicherung der fachlichen Kompetenz — wieder aufzugreifen; gleichzeitig wäre das in diesen Bereichen eingesetzte Personal des Ministeriums entsprechend zu reduzieren. (TZ 19)

Darüber hinaus hob der RH noch folgende neue Empfehlungen an das Bundesministerium für Landesverteidigung hervor:

- (15) Es wäre darauf hinzuwirken, in der Haushaltsverrechnung des Bundes bei der Finanzposition für die Einzahlungen aus den Wirtschaftsbereichen weitere Untergliederungen nach einzelnen Bereichen einzurichten. (TZ 6)
- (16) Holzschlägerungen wären nur auf Basis einer schriftlichen vertraglichen Grundlage zu vergeben. (TZ 10 und TZ 11)
- (17) Die Gründe für die Missstände im Zusammenhang mit der Vergabe und Abwicklung von Holzschlägerungen an private Unternehmen wären zu analysieren und Maßnahmen zu ihrer zukünftigen Vermeidung — gegebenenfalls auch unter Einleitung disziplinar- und strafrechtlicher Schritte — zu setzen. (TZ 10 und TZ 11)

Bericht des Rechnungshofes

Truppenübungsplatz Allentsteig;
Follow-up-Überprüfung



- (18) Im Rahmen der Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Belegen wäre auch die allfällige Verjährung geltend gemachter Ansprüche bei länger zurückliegenden Sachverhalten zu prüfen; es wäre sicherzustellen, dass die Belegprüfung ordnungsgemäß erfolgt und dass die fachlich zuständige Stelle über die erforderlichen Unterlagen verfügt. **(TZ 11)**
- (19) Im Rahmen des Internen Kontrollsystems wäre sicherzustellen, dass Weisungen oberster Dienstbehörden befolgt und allfällige Nichtbefolgungen nachverfolgt werden. **(TZ 13)**
- (20) Organisatorisch und personell wäre sicherzustellen, dass die Aufgaben im Bereich Forst qualifiziert erfüllt und die im Untersuchungsbericht aufgezeigten Missstände in Zukunft unterbunden werden. **(TZ 13)**
- (21) Sämtliche Nebenbeschäftigungen der Bediensteten des Truppenübungsplatzes Allentsteig wären auf ihre Zulässigkeit und auf ihre Vereinbarkeit mit den dienstlichen Anforderungen zu überprüfen. Die Bediensteten wären darüber hinaus in regelmäßigen Abständen auf die Genehmigungspflicht bei Nebenbeschäftigungen hinzuweisen. **(TZ 20)**
- (22) Dem Jagdpersonal auf allen vom Ministerium verwalteten Eigenjagden der Republik Österreich wäre aus korruptionspräventiven Überlegungen die Annahme von Trinkgeldern von privaten Jagdgästen zu verbieten (etwa über eine Novellierung der Jagdbetriebsordnung). Dieses Verbot wäre dem gesamten betroffenen Personal nachweislich zur Kenntnis zu bringen. **(TZ 21)**



Wien, im März 2018

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

